

Vom nicht zustandegekommenen, gebrochenen und mißbrauchten Frieden

VON REINHARD HÄRTEL

1. VORBEMERKUNG

Es gibt in der mittelalterlichen Geschichte Bereiche, die den Betrachter weniger zur Frage nach der Wirksamkeit von Friedensinstrumentarien anregen als zur Frage, warum solche Instrumentarien ohne Wirkung geblieben sind, und das bisweilen über Generationen hinweg. Von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in das frühe 14. Jahrhundert hinein bildet die politische Landschaft des östlichen Oberitalien ganz gewiß einen solchen Bereich¹⁾. Die folgenden Darlegungen gründen sich auf Beobachtungen, welche an den Verhältnissen eben dieses Raumes angestellt worden sind. Den Ausgangs- und Schwerpunkt bildet das Verhältnis zwischen der Kommune Treviso und (in geringerem Maß) der Republik Venedig einerseits und dem Patriarchat Aquileia andererseits²⁾.

Insbesondere die bilateralen Beziehungen zwischen dem Patriarchat Aquileia und der Kommune Treviso sind durch das offenbare Fehlschlagen aller Versuche charakterisiert, zwischen diesen beiden Nachbarn zu einem auch nur einigermaßen dauerhaften Frieden zu kommen. Das gilt für den gesamten angesprochenen Zeitraum und unter den verschiedensten äußeren wie inneren Voraussetzungen bei den beiden Kontrahenten. Einem möglichen Mißverständnis ist noch vorzubeugen. Wenn insbesondere die Beziehungen zwischen Treviso und dem Patriarchat Aquileia über fast zweihundert Jahre verfolgt werden, so darf das keinesfalls die Vorstellung begünstigen, daß hier Partner oder Gegner einander gegenüberstünden, die sich selbst innerhalb der berücksichtigten Zeitspanne mehr oder weniger gleich geblieben wären. Im Rahmen der hier anzustellenden Überlegungen wird auf diese Problematik noch zurückzukommen sein.

1) Diese Abgrenzung des Untersuchungsraums hat ihre prosaische Ursache darin, daß dem Verfasser für den zugrundeliegenden Vortrag auf der Frühjahrstagung 1992 des Konstanzer Arbeitskreises nur drei Tage Vorbereitungszeit zur Verfügung standen und er sich daher auf jene Materialien beschränken mußte, über welche er im Moment den besten Überblick hatte. Eine Ausweitung des Untersuchungsraums und die deutlich breitere Erörterung grundsätzlicher Fragen im Rahmen der hier vorliegenden Druckfassung hätte den Charakter des Beitrags völlig verändert und wurde daher unterlassen.

2) Für die grundlegenden ereignisgeschichtlichen Tatsachen sei ein für allemal auf die unten in den Anmerkungen 3 und 12 zitierte Literatur verwiesen; darüber hinaus werden Werke der Sekundärliteratur nur in besonderen Fällen angeführt.

Für eine Betrachtung des Rahmenthemas aus sozusagen umgekehrter Optik scheinen sich vor allem drei Fragestellungen anzubieten. Zum einen ist zu fragen, wo und warum Friedensinstrumentarien nicht zum beabsichtigten oder doch wenigstens erklärten Ziel geführt haben. Die Ursachen dafür werden wohl zuerst in bestimmten Rahmenbedingungen zu suchen sein. Zweitens wird es darum gehen, wo und warum sich Friedensinstrumentarien nicht als dauerhaft wirksam erwiesen haben. Hier wird vor allem vom Wert der Eide und auch von der Bedeutung der Ewigkeitsklauseln zu handeln sein. Schließlich stellt sich drittens das Problem, wo und inwieweit Friedensinstrumentarien für andere als »friedliche« Zwecke verwendet oder gar einfach mißbraucht worden sind. Diese Fragestellungen bilden zugleich das inhaltliche Gerüst des vorliegenden Beitrags, der damit also weder chronologisch noch institutionell, sondern thematisch bestimmt ist. Festgehalten sei auch, daß dieser Beitrag keinesfalls als eine Art »Vertrags-Plöetz« für das östliche Oberitalien konzipiert ist, sondern daß die herangezogenen Fälle eine Auswahl darstellen³⁾.

Natürlich wird die angesprochene umgekehrte Optik auch in jenen Beiträgen dieses Bandes immer wieder angesprochen, welche – jedenfalls im Titel – eine positivere Einschätzung der Wirkung mittelalterlicher Friedensinstrumentarien andeuten. Allerdings zeigt sich diese Optik dort zumeist in Form von Einschränkungen gegenüber der Würdigung positiver Effekte von Friedensanstrengungen. Hier soll der Gegenstand in erster Linie von seiner negativen Seite her betrachtet werden, freilich auf der Basis eines nicht allzu ausgedehnten Untersuchungsraums. Damit stellt sich von vornherein die Frage nach der Repräsentativität der vorgeführten Beobachtungen. Sie stellt sich aber hier zum einen nicht schärfer als in vielen anderen Fällen auch; schließlich ist der in erster Linie zur Rede stehende Dauer-Gegensatz zwischen der Kommune Treviso und dem Patriarchat Aquileia alles andere als ein Einzelfall⁴⁾. Zum zweiten ergibt sich durch die landschaftsgebundene oder noch eher sogar institutionelle Betrachtungsweise unter weitgehender Ausschöpfung der einschlägigen Quellen in besonderem Maße die Möglichkeit, etwas über das gewichtsmäßige Verhältnis zwischen ehrlichen und unaufrichtigen sowie zwischen erfolggekrönten und fehlgeschlagenen Bemühungen zu erfahren, was bei einer anthologieähnlichen Auswahl von Fällen aus einem breit gestreuten Material wahrscheinlich nur in geringerem Maße möglich ist⁵⁾.

Wenn im folgenden von »Frieden« die Rede ist, so ist zumeist ein konkreter vertraglicher Friedensschluß nach Streitigkeiten gemeint, insbesondere ein solcher nach kriegerisch ausge-

3) Zur Geschichte dieses Raumes insgesamt vgl. vor allem Andrea CASTAGNETTI, *La Marca veronese-trevisana*, Torino 1986 (= *Storia d'Italia*.7/1), sowie, thematisch enger gefaßt, DERS., *Le città della Marca veronese*, Verona 1991, schließlich die einschlägigen Beiträge in der Publikation: *Il Veneto nel medioevo*. II. *Dai comuni cittadini al predominio scaligero nella Marca*, hg. v. Andrea CASTAGNETTI und Gian Maria VARANINI, Verona 1991.

4) Es läßt sich hier an das Verhältnis zwischen Rom und Tusculum oder an jenes zwischen Florenz und Fiesole erinnern.

5) Aus eben diesem Grund sind einschlägige Beispiele ohne Bezug zum Untersuchungsraum, soweit sie dem Verfasser bekanntgeworden sind, hier nicht ausdrücklich angeführt worden, da sie den Beitrag gerade diesem Anthologie-Charakter wieder angenähert hätten.

tragenen Auseinandersetzungen. Es geht also um jenen Friedensbegriff, der dem Mittelalter durch Vermittlung Isidors vertraut gewesen ist und der durchaus eine Mehrzahlform (*paces*) verträgt⁶). Die Grenze zwischen Friedensverträgen und Freundschaftsverträgen oder bestimmten Bündnissen ist sicher nicht immer leicht zu ziehen. Letztere sollen in die Betrachtung gegebenenfalls einbezogen werden: Wenn sie auch keinen Krieg beenden, des öfteren einen solchen sogar ins Auge fassen, so haben sie doch ein friedliches Auskommen der beteiligten Partner zum Ziel⁷). Im übrigen geht es um das Verhältnis zwischen kommunalen und anderen Mächten und nicht um deren innere Verhältnisse.

Nach diesen Präliminarien bildet die Erinnerung an ein wohlbekanntes Ereignis den besten Einstieg in die Problematik selbst.

2. VOM NICHT ZUSTANDEGEKOMMENEN FRIEDEN

Am Sonntag, dem 28. August 1233 fand sich auf den Feldern bei Paquara, südlich von Verona, eine Menschenmenge zusammen, welche von den Zeitgenossen als ungeheuerlich beschrieben worden ist⁸). Dies geschah zu einem Zeitpunkt, in der das ganze östliche Oberitalien voll gespannter Erwartung vor der nächsten Zukunft stand. Auf der einen Seite stand Padua mit Vicenza, Feltre, Belluno, Ceneda und Conegliano sowie der Patriarch von Aquileia und die Herren von Camino, auf der anderen befanden sich Verona, Treviso, Ezzelino und Alberich von Romano sowie andere. Der Ausbruch eines großen, ganz Oberitalien umfassenden Krieges war sozusagen stündlich zu befürchten.

Auf dem Feld von Paquara waren alle Protagonisten des zu erwartenden Kriegstheaters anwesend: neun Bischöfe, Angehörige der verschiedensten Orden jeden Ranges, die Häupter aller maßgeblichen Familien in der näheren und weiteren Umgebung wie jener von Este, von Romano und Camino, die Podestàs und die auf Schlössern gesessenen Adeligen mit ihrem bewaffneten Gefolge, nicht zu reden von den Bürgern und der ländlichen Bevölkerung. Die Anwesenheit des Patriarchen von Aquileia und des Grafen Meinhard von Görz wird behauptet, ist aber nicht sicher. Eine Überlieferung spricht von 400 000 Anwesenden. Wenn das auch zweifelsohne gewaltig übertrieben ist, so muß die zusammengeströmte Menschenmenge doch ganz außerordentlich gewesen sein. Sie war zusammengekommen, um die Predigt des

6) *Foedera und paces* gehören zum *ius gentium* (im römischrechtlichen Sinn). Vgl. Gerd TELLENBACH, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, in: Fschr. f. Gerhard Ritter zu seinem 60. Geburtstag, hg. v. Richard NÜRNBERGER, Tübingen 1950, S. 3.

7) Zur Problematik der Bündnisse vgl. im Hinblick auf Raum und Zeit dieses Beitrags die Hinweise bei Josef RIEDMANN, Die Beurkundung der Verträge Friedrich Barbarossas mit italienischen Städten. Studien zur diplomatischen Form von Vertragsurkunden im 12. Jahrhundert (SAW. 291/3), Wien 1973, S. 34.

8) Das Ereignis ist wiederholt Gegenstand der Darstellung gewesen. Die vorliegende Zusammenfassung hält sich in erster Linie an jene von Giorgio CRACCO, *Da comune di famiglia a città satellite (1183–1311)*, in: DERS. (Hg.), *Storia di Vicenza. L'età medievale*, Vicenza 1988, S. 97f. (mit weiterer Lit.).

Dominikanerbruders Johannes von Schio (Giovanni da Vicenza) zu hören, welcher – so die bibelnahe Diktion der zeitgenössischen Chronisten – »erschieden war«, mit der Kraft des Wortes den allgemeinen Frieden herzustellen, nachdem er bereits innerhalb der Stadt Vicenza dank seines Charismas die Verfassung in seinem Sinne umgekrempelt hatte und das Ergebnis dieser Reform in die Statuten aufgenommen worden war.

Johannes predigte der Menge vom Frieden Christi, aber nicht nur in allgemeinen Worten, sondern zugleich mit konkreten Anweisungen zu dessen Durchsetzung in der augenblicklichen Situation. Der Markgraf von Sambonifacio sollte ohne Schaden in sein Gebiet zurückkehren dürfen, Azzo von Este und Alberich von Romano hätten miteinander Frieden zu schließen und ihre Häuser durch einen Ehebund aneinander zu schmieden. Die Stadt Padua sollte Ezzelino von Romano in ihre Bürgerschaft aufnehmen, die Caminesen sollten der Kommune Treviso gehorsam sein⁹⁾. Wer immer in der letzten Zeit irgendein Unrecht erfahren habe, der solle sich an ihn, Johannes, wenden, er würde darüber befinden. Kein Darlehensvertrag sollte eingehalten werden, außer mit seiner ausdrücklichen Billigung. Der Eindruck der Predigt muß überwältigend gewesen sein. Die Menge wiederholte laut die Worte des Predigers, und die Großen, das heißt die präsumptiven Kriegsgegner, umarmten einander und schworen einander ewige Freundschaft.

Die Versammlung löste sich auf, die Notare waren – bildlich gesprochen – mit dem Aufsetzen der Freundschaftsverträge beschäftigt, da dachten die Beteiligten auch schon wieder in ihren gewohnten Bahnen. Sogar die Geistlichen (und später auch noch der Papst) gingen gegenüber den von Bruder Johannes verordneten Maßregeln auf Distanz. Alle Begeisterung war verpufft. Keine Woche nach dem Tag von Paquara war Johannes auch in Vicenza von seiner volkstribunenhaften Stellung gestürzt, sein Friedenskonstrukt wurde in mehreren Punkten als ungerecht angegriffen. Was die Unterordnung der Caminesen unter Treviso betraf, mußte Johannes die einseitige Bevorzugung der Trevisaner sogar selbst zugeben, wenn auch unter dem Vorbehalt, er habe dies zum allgemeinen Besten und nicht aus Vorliebe für eine Partei getan, und überhaupt hätten seine Gegner keine besseren Vorschläge für den Frieden zu machen als er¹⁰⁾. Paquara hatte den Frieden nicht schaffen können. Im Gegenteil: Die Fronten waren nach dem Friedensfest verhärteter denn je. Es war wohl einer der kürzesten »Frieden« aller Zeiten.

Es wäre nun sicher verfehlt, wenn man deshalb die Teilnehmer in Bausch und Bogen als scheinheilige Heuchler brandmarken wollte. Sie mögen ehrlich ergriffen gewesen sein und sich im Augenblick dem Friedensideal geöffnet haben. Aber es handelte sich eben doch nur um eine kurzlebige Erscheinung, welche die Übertragung in die Realität nicht aushielt und wie sie – freilich in kleinerem Rahmen – den meisten heutigen Zeitgenossen von manchem ebenso kurzlebigen Neujahrsvorsatz durchaus vertraut sein mag.

9) Vgl. dazu die Urkunde Johannes' vom folgenden Tag bei Giambatista VERCI, *Storia della Marca trivigiana e veronese*, 1, Venezia 1786, Doc. S. 105f., Nr. 71.

10) Vgl. hierzu auch den ergänzenden Spruch Johannes' bei VERCI, *Storia* 1 (wie Anm. 9), Doc. S. 108f., Nr. 75.

Im beschriebenen Fall wird wohl deutlich wie selten sonst, wie sehr ein angesichts des Augenblickserfolges vielleicht vielversprechendes Ideal und das ihm entsprechende Instrument gegenüber anderen Überlegungen ihre Wirkung verloren. Heute würden wir dafür das Wort »Sachzwänge« gebrauchen. Es kann dies jedenfalls ein Ausgangspunkt für die Frage sein, ob und in welchem Ausmaß auch andere Friedensbemühungen des Mittelalters von vornherein in dieser oder jener Weise an gewissen Grundvoraussetzungen für einen haltbaren Frieden vorbeigegangen und daher von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen sind.

Wie eng begrenzt die Möglichkeiten der Friedensstiftung und ihrer Instrumente aber auch sonst gewesen sind und in wie hohem Maße sie ganz anderen Zwecken nutzbar gemacht werden konnten, das läßt sich anhand zahlreicher anderer Umstände allein in demselben begrenzten Raum dartun, wenn auch weniger spektakulär, und zwar insbesondere anhand des Verhältnisses zwischen der Kommune Treviso und dem Patriarchat Aquileia.

In dem spannungsgeladenen Verhältnis zwischen diesen beiden Mächten stellte Treviso¹¹⁾ normalerweise den Hammer und Aquileia¹²⁾ den Amboß dar. Der expansive Drang Trevisos begann sich auffallend schlagartig zu äußern, und zwar 1164. Die Gründe sind schwer auszumachen, stehen aber wohl im Zusammenhang mit der damals vollzogenen Bildung der Kommune und mit dem Einfluß der Herren von Romano auf diese.

Die Streitgegenstände waren vielfältig und bestanden zum einen in den Jurisdiktionsbezirken des Patriarchen im Contado von Treviso, zum anderen im Besitz wichtiger Plätze in Grenznähe, zum dritten in den beiderseitigen Einflusssphären in der Pufferzone zwischen Piave und Livenza, und hier vor allem hinsichtlich der Bistümer und Gemeinden Feltre, Belluno und Ceneda. Später kam dazu noch das wiederholt allzu gute Verhältnis von Vasallen des Patriarchen zur Kommune auf Kosten des Patriarchats: Treviso nahm Vasallen des Patriarchen als Bürger auf. Das Ziel der Trevisaner scheint also vor allem die innere Geschlossenheit ihres *districtus* einerseits und die Einflußnahme auf wichtige Plätze auch jenseits von dessen Grenzen andererseits gewesen zu sein, oder wenigstens die Unschädlichkeit solcher Plätze, wenn ihr Verbleib in fremder Hand unvermeidlich war.

Schließlich erhob Treviso auch noch Ansprüche auf Teile des dem Patriarchen gehörigen Territoriums, und es drückte diese Ansprüche sogar in der Umschrift seines Stadtsiegels unmißverständlich aus. In der zweiten Hälfte des 12. sowie im ganzen 13. Jahrhundert war jedenfalls die Frontstellung zwischen Padua, dem Patriarchen von Aquileia sowie den

11) Maßgeblich ist nunmehr die von ERNESTO BRUNETTA hg. *Storia di Treviso*, 2 (der angeführte Band hg. v. Gian Maria VARANINI und Daniela RANDO), Venezia 1991.

12) Für den zur Rede stehenden Zeitraum ist immer noch unentbehrlich: Pio PASCHINI, *Storia del Friuli*, Udine 1990. Es handelt sich hierbei für die Zeit bis 1299 im wesentlichen um eine geraffte Darstellung auf der Grundlage einer Serie von seit Beginn dieses Jahrhunderts vor allem in den »Memorie storiche forogiuliesi« erschienenen Artikeln. Vgl. ferner für die Zeit bis 1250 Heinrich SCHMIDINGER, *Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer* (Publ. des österr. Kulturinstituts in Rom. 1/1), Graz-Köln 1954. Dazu kommt die anders ausgerichtete Darstellung von Paolo CAMMAROSANO, Flavia DE VITT und Donata DEGRASSI, *Il Medioevo* (*Storia della società friulana*), Tavagnacco 1988.

Bischöfen von Feltre, Belluno und Ceneda einerseits und Treviso, letzteres wiederholt im Bund mit Venedig, andererseits gewissermaßen der Normalfall¹³).

Ein Mantuaner Schiedsspruch von 1193 sollte heftige Kriegshandlungen beenden, in deren Verlauf der Patriarch nicht nur Schäden erlitten, sondern auch seinerseits die Trevisaner tief in ihrem eigenen Contado getroffen hatte¹⁴). Der Spruch war nicht geeignet, den ständigen Auseinandersetzungen ein Ende zu bereiten. Seine Durchführung hätte die Trevisaner um ihre Ziele gebracht. Ein solcher Schiedsspruch, der im wesentlichen den Zustand vor Beginn der Kampfhandlungen festzuhalten suchte und damit die wesentlichen Kriegsziele der einen, bisher anscheinend erfolgreichen und durch den Krieg offenbar noch nicht erschöpften Partei völlig negierte, mußte eben deshalb zum Scheitern verurteilt sein. Die Trevisaner fühlten sich also um ihren Erfolg geprellt und beschwerten sich bei Kaiser Heinrich VI. Dieser kam seiner Herrscheraufgabe der Friedenswahrung in einer sehr eigentümlichen Weise nach: Er erklärte, daß derartige Friedensstiftung niemandem zustünde außer ihm selbst, der Schiedsspruch sei daher ungültig¹⁵). Irgendeine darüber hinausgehende Entscheidung Heinrichs VI. in dieser Sache ist nicht bekannt. Die Trevisaner hatten damit erreicht, was sie wollten. Der Kaiser selbst hatte sie de facto gegen den Patriarchen unterstützt und damit gewissermaßen für die Fortdauer des Konflikts gesorgt.

Das König- und Kaisertum kam seiner grundsätzlichen Verpflichtung zur Friedenswahrung in der Region übrigens auch sonst nur in sehr mangelhafter Weise nach. Konrad III. erledigte auf der Heimkehr vom Zweiten Kreuzzug in Aquileia in aller Eile nur das Allernotwendigste, und auch das nur mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß er nicht als nachlässig in der Wahrung der Gerechtigkeit betrachtet werden wolle¹⁶). Wenn Kaiser Friedrich II. sich in etwas intensiverer Weise um Frieden in der Region bemühte, so geschah das, weil er im Interesse seines Kreuzzugs geordnete Verhältnisse brauchte, und es lag ihm natürlich auch in erster Linie an der Kontrolle des Reichs über die Mark¹⁷). Im übrigen wird das Königtum in der Region für die zur Rede stehende Zeit von der neueren Forschung ohnehin als eine Kraft bezeichnet, die mehr zur Komplikation der lokalen Konflikte als zu deren Beruhigung beitrug, und dies deshalb, weil es vielfach nicht mehr vorherrschend, sondern nur mehr eine Kraft neben anderen gewesen ist¹⁸).

Doch zurück zu den Schiedssprüchen zwischen Treviso und dem Patriarchat. Sieben Jahre nach Mantua erscheint dasselbe Bild wieder, wenn auch sozusagen seitenverkehrt. Im Früh-

13) Zu diesen Auseinandersetzungen vgl. HÄRTEL, *Il Comune di Treviso e l'area patriarchina (secoli XII–XIV)*, in: *Storia di Treviso 2* (wie Anm. 11), S. 213–241.

14) Giambattista VERCI, *Codice diplomatico eceliniano (Storia degli Ecelini. 3)*, Bassano 1779, S. 115–123, Nr. 60.

15) Karl Friedrich STRUMPF-BRENTANO, *Acta imperii inde ab Heinrico I. ad Heinricum VI. usque adhuc inedita (Die Reichskanzler ... 3)*, Innsbruck 1865–1881, S. 266–268, Nr. 192.

16) MGH DDK III 198.

17) Vgl. CASTAGNETTI, *Città* (wie Anm. 3), S. 77f. und S. 256.

18) Ebd., S. 78.

jahr 1200 einigten sich der Patriarch, damals Pilgrim II., die Grafen von Görz und die Kommune Treviso auf ein Schiedsgericht durch Salinguerra, den Podestà von Verona. Mit dem Patriarchen wurde hierbei ein übles Spiel getrieben. Denn kurz zuvor (1198) hatten Verona und Treviso einen Bund geschlossen, demgemäß die erstere Kommune der letzteren für die nächsten 50 Jahre Hilfe in sämtlichen Auseinandersetzungen mit ihren Nachbarn – ausgenommen waren nur Venedig und Vicenza – versprach¹⁹⁾. Der Patriarch hörte sich den Spruch dann auch gar nicht an, als er erkennen konnte, daß der Spruch nur zu seiner Demütigung diente²⁰⁾. Der Tatbestand läßt zwei Deutungen zu: Entweder hat der Patriarch von dem Einverständnis nichts gewußt. Diesfalls wäre die Schiedsgerichtsbarkeit, grundsätzlich ein Element des Friedensinstrumentariums, von Trevisanern und Veronesern zu einem bösen Betrug mißbraucht worden. Oder aber dem Patriarchen war das Einverständnis von Gegner und Schiedsrichter bekannt. Dann wäre bereits die Auswahl und Aufnötigung eines solchen Schiedsgerichts ein sprechendes Indiz für die augenblickliche Situation: Der Rückhalt des Patriarchats am deutschen Königtum, schon bisher nicht immer effektiv, war infolge des Thronstreits eben zu dieser Zeit gänzlich weggefallen.

Der Krieg ging weiter. 1202 erlitt der Patriarch eine schwere militärische Niederlage. Erst 1204 schloß Patriarch Pilgrim II. Frieden mit Treviso, und zwar in vielen Belangen zu eben jenen Bedingungen, welche er knappe vier Jahre zuvor aus dem Munde Salinguerras nicht hatte akzeptieren wollen²¹⁾. Dieser Friede war also eher eine Kapitulation. Aber fürs erste hielt er, weil der Patriarch sich mit den durch ihn diktierten Verhältnissen vorerst abfand und weil auch dessen unmittelbarer Nachfolger es dabei bewenden ließ, wohl nicht zuletzt wegen anders gesetzter Prioritäten²²⁾.

Unmittelbar nach dem Tod des Patriarchen Wolfger brach der Zwist von neuem aus. Den Anstoß gaben innere Auseinandersetzungen im Patriarchat. Der Anschluß von zwölf bedeutenden Vasallen des Patriarchen an Treviso im September 1219 und deren Aufnahme als Bürger und Ankauf in Treviso hatten zur Folge, daß sich ein ganzes Netz trevisanischer Jurisdiktionsansprüche über deren Besitzungen und damit über weite Teile des Friaul legte. Der Patriarch seinerseits wurde 1220 notgedrungen Bürger von Padua und erlangte so dessen Unterstützung. Der Anlaß für den Abfall der Adeligen dürfte in inneren Auseinandersetzungen im Patriarchat zu suchen sein. Der neue Patriarch Berthold scheint gegenüber den großen

19) VERCI, Cod. dipl. ecel. (wie Anm. 14), S. 143, Nr. 69.

20) A(ntonio) S(tefano) MINOTTO, Codex Trivisianus sive communis Tarvisii liber singularis (DCCCCXCVI-MCCCXVIII) (Acta et dipl. e R. tabul. Veneto ... summatim regesta. 2/3), Venetiis 1874, S. 66. Der Spruch selbst findet sich bei DEMS, Documenta ad Belunum Cenetam Feltria Tarvisium spectantia 1 (Acta et dipl. e R. tabul. Veneto ... summatim regesta. 2/1), Venetiis 1871, S. 28–30.

21) MINOTTO, Doc. Belunum (wie Anm. 20), S. 31 f.

22) 1206 bestätigte Pilgrims II. Nachfolger, Patriarch Wolfger, den ungünstigen Frieden mit Treviso, ja er hielt sogar den Bischof von Feltré und Belluno, der sich dagegen sträubte, nachdrücklich dazu an. Damit erkaufte sich Wolfger gewissermaßen ein erträgliches Verhältnis zum westlichen Nachbarn. Vgl. Hermann WIESFLECKER, Die Regesten der Grafen von Görz und Tirol, Pfalzgrafen in Kärnten 1 (957–1271) (Publ. d. Österr. Instituts für Gesch.forsch. 4/1/1), Innsbruck 1949, S. 92, Nr. 336.

Vasallen seine Ministerialen bevorzugt zu haben. Vielleicht auch war er – im Gegensatz zu seinem Vorgänger – nicht geneigt, den mit Treviso abgeschlossenen und für das Patriarchat wenig günstigen Vertrag einzuhalten.

Nach einer zunächst sehr kritischen Phase und dann einigen Teilerfolgen des Patriarchen mündeten die Auseinandersetzungen 1221 in den Bologneser Schiedsspruch des päpstlichen Legaten Hugo von Ostia und Velletri²³). Hugo wies einige der sozusagen schon traditionellen Ansprüche Trevisos auf die Jurisdiktion in den Orten des Patriarchen zurück. Doch die Publikation des Spruchs war eine Sache, dessen Exekution eine andere. Noch 1228 bestellte der einstige Legat Hugo, nunmehr als Papst Gregor IX., Delegierte zur Durchführung seines eigenen Spruches: Die Trevisaner hätten zu Unrecht die Leute des Patriarchen zu S. Polo und anderwärts – und zwar an 1221 ausdrücklich dem Patriarchen zugesprochenen Orten – zu Treueiden genötigt²⁴).

Im Jahre 1228 war es auch (wie schon 1164 und 1200) wieder ein Herr von Romano, Ezzelino III., der die Trevisaner zum Krieg aufstachelte und damit jetzt zugleich – aufgrund der gegebenen Interessen- und Bündnisstruktur – gegen die Paduaner und gegen den Patriarchen von Aquileia. Zu förmlichen Waffenstillständen kam es jetzt und auch in den nächstfolgenden fünfzig Jahren nicht mehr. Ganz besonders von 1237 bis 1259 war das Verhältnis zwischen Treviso und den politischen Kräften im Friaul durch die Parteilagen rund um die Gestalt Ezzelinos III. von Romano bestimmt²⁵).

Wenn dann in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wieder eine gewisse Ruhephase zu erkennen ist, dann steht dahinter nicht etwa eine prinzipielle Entscheidung für friedliche Beziehungen. Der Patriarch mußte während kriegerischer Auseinandersetzungen mit Venedig (seit 1283) um die beiderseitigen Rechte in Istrien eine zweite Front vermeiden. Und die gleichzeitige Zurückhaltung des damaligen Signore von Treviso dem Patriarchen gegenüber hatte ihre besonderen Gründe: Er zog es damals vor, seinen Einfluß im Friaul mit politischen Mitteln zu stärken. Das funktionierte zeitweise sehr gut, war bedeutend billiger als ein militärisches Unternehmen und zudem ungleich weniger mit Risiken behaftet.

Es ist zu fragen, warum gerade Treviso und das Patriarchat immer wieder in Konflikt miteinander gerieten. Es fällt auf, daß Treviso sich dem Patriarchat gegenüber wohl dann und wann in ein schiedsgerichtliches Verfahren einließ oder auch einmal ein Abkommen von zumeist nur kurzer Wirkung schloß. Andererseits hat Treviso aber – und dies im Gegensatz zu dem anderwärts zu beobachtenden Spiel wechselnder Allianzen je nach dem augenblicklichen Vorteil – mit dem Patriarchat niemals eine auch nur temporäre Allianz gegen Dritte geschlos-

23) *Registri dei cardinali Ugolino d'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini*, hg. v. Guido LEVI (Fonti. 8), Roma 1890, S. 56–70, Nr. 52. Damit in unmittelbarem Zusammenhang steht der am selben Tag ergangene Schiedsspruch zwischen dem Bischof von Feltre und Belluno einerseits und der Kommune Treviso andererseits, ebd. S. 70–74, Nr. 53.

24) *VERCI, Storia 1* (wie Anm. 9), Doc. S. 70, Nr. 54.

25) Vgl. dazu auch HÄRTEL, *I da Romano e i poteri al di là del Livenza*, in: *Nuovi studi ezzeliniani*, hg. v. Giorgio CRACCO (Nuovi studi storici 21*), Roma 1992, S. 341–357.

sen, wenn man von dem späten Ausnahmefall eines Hilfeversprechens von 1313 in einem Moment beidseitiger höchster Bedrohung absieht. Die gemeinsame guelfische Grundlinie der caminesischen Signorie und dann auch der Kommune Treviso einerseits und der Patriarchen von Aquileia seit der Mitte des Duecento andererseits war jedenfalls keine ausreichende Basis für ein gedeihliches Auskommen. Die Zugehörigkeit zu übergeordneten Parteiungen hat allenfalls eine Spannungen aktivierende oder dämpfende Wirkung gehabt, sicher aber nicht selbst diese Spannungen und Konfliktsituationen hervorgerufen. Die Frage, ob die völlig verschiedene innere Struktur der Kontrahenten – hier eine Kommune beziehungsweise Signorie, dort ein geistliches Fürstentum – damit zu tun haben könne, ist zumindest im vorliegenden Fall wohl zu verneinen. Im Friaul waren gerade die dortigen Kommunen die energischsten Gegner der trevisanischen Ansprüche. Als wesentlich wichtiger müssen vielmehr – neben den persönlichen Ambitionen der maßgeblichen Akteure – die jeweiligen Rahmenbedingungen betrachtet werden²⁶⁾.

3. VON DEN BEDINGUNGEN DES FRIEDENS

Im negativen Sinn zeigt sich die Bedeutung der äußeren Bedingungen bereits am Tag von Paquara. Friedensinstrumentarien hatten nur dann eine Chance auf Erfolg, wenn sachliche Voraussetzungen für eine Verständigung gegeben waren oder sich die eine Partei mit einem »Frieden« genannten Diktat und damit einer *falsa pax* oder einer *pax apparens* abfand. Die lauterste Friedensvermittlung hat ansonsten nicht mehr Erfolg als die Verschwägerung zwischen zwei Fürstenhäusern, welche allein wohl auch Bindungen begründen, intensivieren und befestigen konnte, sich andererseits aber auch oft genug als wirkungslos oder gar als Reibungsfläche erwiesen hat.

Wie es scheint, sind gelegentlich schon die mittelalterlichen Zeitgenossen zu dieser Erkenntnis gekommen und haben aus ihr Konsequenzen gezogen. 1165 war es zu einem größeren Gefecht gekommen, und zwar zwischen dem Trevisaner Aufgebot unter der Führung des Ezzelino von Romano und des Gerhard von Camposampiero auf der einen Seite und einem Koalitionsheer des Patriarchen von Aquileia wie derer von Belluno, Conegliano und Ceneda auf der anderen²⁷⁾. Das Koalitionsheer unterlag, und dessen Anführer, der friaulische Adelige Guecelletto von Prata, wurde in ein enges Vertragsverhältnis mit Treviso

26) Hier ist zudem zu bemerken, daß gerade in Treviso von allem Anfang an die adeligen Herren der Umgebung in der Stadt eine ungewöhnlich bedeutende Rolle spielten. Vgl. Daniela RANDO, Dall'età del particolarismo al comune (secoli XI–metà XIII), in: Storia di Treviso 2 (wie Anm. 11), S. 59.

27) Das Ereignis ist allerdings nur in einer späten und keineswegs immer zuverlässigen Quelle überliefert. Vgl. Silvana MORAO, L'anonimo foscariano, inedita cronaca trevigiana del secolo XVI, Diss. masch. Padua 1967–68, Text S. 278–281. Diese Überlieferung wird allerdings im allgemeinen akzeptiert; vgl. zuletzt RANDO, Particolarismo (wie Anm. 26), S. 72.

genötigt²⁸). Binnen kurzem erscheint er dort als Podestà sowie als mit der Familie von Romano verschwägert. Der Unterlegene wurde damit in die Einflußsphäre der Kommune einbezogen oder genötigt, erhielt aber andererseits auch Gelegenheit zur Entfaltung in seinem neuen Umfeld, und dieses Verhältnis war – man ist versucht zu sagen: deshalb – von einiger Dauer. Nicht zu verschweigen ist, daß auch andere äußere Umstände diesen Friedensschluß begünstigten. Die von Prata beanspruchten die hohe Gerichtsbarkeit, welche ihnen vom Patriarchen – jedenfalls damals noch – bestritten wurde.

Eine solche Sicherung des Friedens ist allerdings nur selten nachzuweisen. Für gewöhnlich hatten Friedensinstrumentarien nur unter bestimmten Voraussetzungen eine realistische Chance zu »greifen«. Wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Friedensvermittlung war, abgesehen von der allfälligen Kriegsmüdigkeit der streitenden Parteien, eine entsprechend günstige »politische Großwetterlage«²⁹, gegebenenfalls in Form einer anders nicht zu bewältigenden gemeinsamen Bedrohung, wie etwa im Fall der Versöhnung der lange verfeindeten Brüder Ezzelino III. und Alberich von Romano, welche dann auch bis zum Tod der beiden hielt³⁰.

Das ist im positiven Sinn besonders deutlich sichtbar bei den Friedensbemühungen des Patriarchen Pilgrim I. von Aquileila, welche im Jahre 1147 zum Frieden von Fontaniva (an der Brenta, in der Grafschaft Treviso) geführt haben: Kontrahenten der Auseinandersetzungen waren Verona, Vicenza und Venedig einerseits sowie Padua und Treviso wie auch deren Verbündete andererseits³¹. Der unmittelbar bevorstehende Kreuzzug mochte den Patriarchen in besonderem Maße dazu angespornt haben, präsumptiven Teilnehmern ihren Entschluß durch Befriedung der Heimat und damit Sicherstellung der eigenen Rechte und Besitzungen zu ermöglichen. Von Ezzelino von Romano, der zugleich die Kommune Treviso vertrat – es handelt sich um den Großvater des späteren sogenannten Tyrannen – weiß man, daß er tatsächlich am Kreuzzug teilgenommen hat. Er und andere in seiner Lage mußten ein vitales Interesse an der Ruhigstellung der heimatlichen Verhältnisse für die Zeit ihrer Abwesenheit haben.

Andere regionale Friedensschlüsse sind insofern als Auswirkung äußerer Bedingungen zu betrachten, als jene umfassenderen Situationen, welche zur kriegerischen Entladung von Spannungen geführt hatten, aufhörten zu bestehen. So hatten die Trevisaner im Jahre 1164 in offensichtlichem Zusammenhang mit der Gründung des Veroneser Bundes einen Neutralitäts-

28) Diese Erklärung Guecelettos (von 1165) findet sich bei CASTAGNETTI, Città (wie Anm. 3), S. 297, Nr. 6.

29) Vgl. die übereinstimmenden Feststellungen von Heribert MÜLLER in diesem Band.

30) Vgl. Gerolamo BISCARO, I patti della riconciliazione di Alberico da Romano col fratello Ezzelino 3 aprile 1257, in: Archivio Veneto 5, Ser. 9 (1931), S. 59–85.

31) Druck bei Andrea GLORIA, Codice diplomatico padovano dall'anno 1101 alla pace di Constanza (25 giugno 1183) 2 [= Cod. dipl. padov. 2/2] Monumenta storica publ. dalla R. Deputazione veneta di storia patria. 7 = Ser. 1 Documenti. 6), Venezia 1881, S. 513–518, Nr. 1541. Danach auch bei CASTAGNETTI, Città (wie Anm. 3), S. 287–295, Nr. 4.

vertrag mit den Bewohnern von Caneva geschlossen³²). Caneva war ein Brückenkopf des Patriarchats Aquileia nahe der Grenze und dem Überschneidungsbereich der beiderseitigen Interessensphären. Die Absicht der Trevisaner war, Caneva als Stützpunkt für den Patriarchen unbrauchbar zu machen. Es kann wohl kaum als Zufall abgetan werden, daß gerade Ende März 1177, unmittelbar vor dem förmlichen Abschluß der großen Auseinandersetzung zwischen Friedrich I. und Alexander III. und ebenso unmittelbar vor dem Waffenstillstand mit den Lombarden, der Podestà von Treviso den mit den Leuten von Caneva beschworenen Pakt löst³³).

Was für die lokalen und regionalen Auseinandersetzungen und für deren Beilegung gilt, das gilt ebenso auch für die Spannungen und Entspannungen in größerem Rahmen. So wenig das Ende des faktischen Kriegszustandes zwischen dem Reich und der Republik Venedig (1167 oder spätestens 1171) von den Verhältnissen in der Region abgehangen hatte, so wenig war solches bei der neuerlichen Entfremdung zwischen den beiden so ungleichen Mächten der Fall. Maßgeblich für diese war der von Alexander III. im Zusammenhang mit dem venezianischen Ausgleich vermittelte fünfzehnjährige Waffenstillstand und damit faktische Frieden zwischen dem Imperium und dem normannischen Königtum, welcher dann im Jahre 1184 durch die Verlobung Heinrichs VI. mit Konstanze noch befestigt wurde³⁴).

Ähnliches gilt wohl von dem 1180 abgeschlossenen endgültigen Ausgleich zwischen den seit dem frühen 7. Jahrhundert konkurrierenden Patriarchaten Aquileia und Grado. Die beiderseitigen Rechte waren niemals klar und schon gar nicht einvernehmlich voneinander abgegrenzt worden, eine Reihe von Überfällen vom 7. bis ins 12. Jahrhundert war die Folge³⁵). Hält man sich an die verfügbare Überlieferung, so folgten diese Attacken immer einer Einbahnstraße vom aquileiischen Festland in Richtung auf die den Venezianern gehörige Lagune, und da speziell auf die Insel Grado³⁶). Zwar ging es in der Mitte des 12. Jahrhunderts

32) MINOTTO, Cod. Trivisianus (wie Anm. 20), S. 61.

33) Carlo F. POLIZZI, Ezzelino da Romano. Signoria territoriale e comune cittadino (Studi e documenti ezzeliniani), Romano d'Ezzelino 1989, S. 187f., Nr. 6. Vgl. die Darstellung ebd., S. 47f. – Eigentümlicherweise aber bezeichnet eine Friedens-Sentenz von 1181 gerade die Ankunft Papst Alexanders III. in Venedig als den Moment, von dem an für die Folgen von Kampfhandlungen zwischen Padua, Treviso, Ceneda und Conegliano eigene Bestimmungen gelten sollten; vgl. VERCI, Cod. dipl. ecel. (wie Anm. 14), S. 79–81, Nr. 44. Doch zeigt das nur vier Monate später abgeschlossene Bündnis zwischen Padua und Conegliano wieder einmal, daß ein Friedenschluß nicht unbedingt tatsächliche Befriedung bedeuten muß; vgl. ebd., S. 82f., Nr. 45.

34) Vgl. HÄRTEL, Friedrich I. und die Länder an der oberen Adria, in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. von Alfred HAVERKAMP (VuF. 40), Sigma-Ringen 1992, bes. S. 294–302 beziehungsweise die dort zitierte Literatur.

35) Für die Zeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts vgl. zusätzlich zu der das Friaul betreffenden Literatur insbesondere Roberto CESSI, Venezia ducale 1. Duca e popolo, Venezia 1963, bes. S. 88f. und 384f. sowie 2/1. Commune Venetiarum, Venezia 1965, S. 33.

36) Wenn solche Überfälle dann und wann auch von Exponenten der weltlichen Gewalt und nicht von Patriarchen selbst organisiert worden sind, so hat man dahinter doch – und sicher mit guten Gründen – die Kirche von Aquileia als Anstifter gesehen. Vgl. CESSI, Venezia ducale 1 (wie Anm. 35), S. 83.

nicht mehr um den Patriarchentitel an sich und ebensowenig um den Charakter der beiden Gegner als Metropolen von jeweils einer Kirchenprovinz. Nicht endgültig geregelt war aber immer noch die Frage der Zugehörigkeit der Suffraganbistümer in Istrien, ferner jene des Graden- ser Festlandbesitzes und schließlich diejenige der aus Grado geraubten Kirchenschätze. Es kann kein Zufall sein, daß der endgültige Ausgleich nur drei Jahre nach dem Frieden von Venedig von 1177 beurkundet worden ist – sicher hatte man schon 1177 in Venedig darüber verhandelt³⁷⁾. Von der Sache her gesehen hätte man diesen Ausgleich schon Jahrzehnte früher haben können – er entsprach so gut wie völlig dem seit langem bestehenden Status quo.

Umgekehrt konnten vom Menschen schwer veränderbare Voraussetzungen das dauernde friedliche Zusammenleben und damit einen wahren Friedensschluß zwischen Nachbarn schier unmöglich machen.

So war das delikate Verhältnis zwischen Venedig und Padua nicht zuletzt dadurch belastet, daß die aus den Alpen kommenden schotterführenden Flüsse entweder die paduanischen Felder verheerten oder die Verlandung der venezianischen Lagune beförderten. Jede regulierende Maßnahme im vitalen Interesse der einen Partei mußte unweigerlich die ebenso vitalen Interessen der anderen Partei bedrohen. War dann ein Unglück geschehen, so war es immerhin auch möglich, in der den Friedensschluß bezeugenden Urkunde den Eid von zwölf Paduaner Schwurleuten festzuhalten, ein für das venezianische Kloster S. Ilario verheerender Regulierungsversuch an der Brenta sei ohne bösen Willen unternommen worden³⁸⁾. Wenn dann aber beispielsweise Patriarch Wolfger von Aquileia im päpstlichen Auftrag Venezianer, Paduaner und Trevisaner 1216 miteinander versöhnte, so galt dies der Befriedigung der Parteien nach der sogenannten Guerra del Castello dell'Amore, der unglückseligen Folge von einer Art »internationalem« Volksfest, bei dem es zu Beleidigungen und dann zu Tötlichkeiten zwischen den Jugendlichen aus den verschiedenen Städten gekommen war – wie bei einem modernen Fußballturnier, aber mit eminent politischem Einschlag. Ein Schiedsspruch in dieser Sache konnte seiner Natur nach gar nicht bis zum Kern der Aversionen vordringen, und er steht mit dieser seiner Schwäche alles andere als allein³⁹⁾. Bisweilen kam man nicht einmal so weit. 1213 beteuerte der Podestà von Padua, daß er sich um den Frieden in der Mark abgemüht und zusammen mit seinen *sapientes* alle städtischen Geschäfte hintangestellt habe, um wenigstens zusammen mit Verona und Vicenza zu einem Reglement über den Loskauf und die Behandlung von Gefangenen zu kommen⁴⁰⁾.

37) IP 7/1, S. 40, Nr. 101 und 102 beziehungsweise 7/2, S. 67, Nr. 131 und 132.

38) Luigi LANFRANCHI und Bianca STRINA, Ss. Ilario e Benedetto e S. Gregorio (Fonti per la storia di Venezia, sez. II Archivi eccl.– Dioc. castellana), Venezia 1965, S. 75–77, Nr. 23.

39) Der Friedensschluß zwischen Venedig und Padua ist gedruckt bei Carlo BUTTAZZONI, Volchero patriarca e le agitazioni politiche dei suoi tempi. A. 1204–1218. Storia documentata, in: Archeografo triestino NS 2 (1870–71), S. 213–215.

40) VERCI, Cod. dipl. eccl. (wie Anm. 14), S. 155–158, Nr. 82. Die darüber hinausgehenden Abmachungen sind zu allgemein und vage, um ernstgenommen zu werden (alle Bürger sollen den Frieden bewahren, keine Partei soll mehr von der Gegenpartei aus ihrer Stadt vertrieben werden).

Friedensregelungen aber, die solcherart an der Oberfläche bleiben – und meist wohl auch bleiben mußten – und auf die konträren, aber vitalen Interessen der Konfliktparteien nicht eingingen, waren daher für langfristige Beruhigungen kein taugliches Instrument. Der Friedensvertrag von Fontaniva (1147) ist einer der wenigen, die in unmißverständlicher Weise die Streitpunkte, um welche es in der Hauptsache ging, auflisten⁴¹⁾. Insbesondere der Besitz Bassanos sollte in der Folge immer wieder zu neuen kriegerischen Zusammenstößen führen, weil ein echter Interessenausgleich nicht gefunden werden konnte und unter den gegebenen Voraussetzungen vielleicht auch gar nicht zu finden war. Insbesondere seit der Zeit der entwickelten *partes* innerhalb der Kommunen – in Treviso 1217 erstmals belegt – verflochten sich die inneren Spannungen mit den äußeren in schier unentwirrbarer Weise: Der äußere Frieden der Kommune hing nicht zuletzt davon ab, welche Partei in der eigenen Kommune und welche in den Nachbarkommunen gerade am Ruder war.

Es konnte aber auch noch schlimmer kommen. Die Fälle, daß ein Friedensschluß Spannungen zur notwendigen Folge hat, die ihrerseits wieder in einen neuen Krieg führen können, sind keineswegs selten⁴²⁾. Und man kann auch angesehenen Vertragspartnern den Vorwurf nicht ersparen, daß sie sich gelegentlich in Verträge eingelassen haben, deren Unerfüllbarkeit abzusehen war und die daher von Anbeginn an eine Art Zeitzünder zur »Sprengung« des geschlossenen Friedens selbst enthielten⁴³⁾.

Wir sehen von der offenkundigen Variante ab, daß es Friedensdikate gibt, welche den Bruch bei erstbesther Gelegenheit von vornherein provozieren, so daß gegebenenfalls auch Dritte den Geknebelten in aller Offenheit zum Bruch dieses Vertrages auffordern konnten. Ebenso übergehen wir jetzt die bekannte Tatsache, daß der Friedensschluß mit einer bestimmten Partei den Bruch mit der anderen bedeuten kann, etwa beim Ausscheren aus einer Koalition durch einen Sonderfrieden mit dem bisherigen Gegner⁴⁴⁾. Dazu kann es auch durch Friedensbemühungen von dritter Seite, selbst des Papsttums, kommen. Das explizite Verbot von Sonderfrieden ist daher auch eine geradezu regelmäßige Begleiterscheinung militärischer Bündnisse.

Selbst der Konstanzer Friede von 1183, anerkanntermaßen eine respektable politische Leistung, scheint die hier in Frage stehende Region nicht beruhigt zu haben. Es hat vielmehr den deutlichen Anschein, als sei es gerade der Konstanzer Friede gewesen, welcher die

41) Wie Anm. 31.

42) Von den leicht beizubringenden Beispielen aus der »großen Politik« kann hier abgesehen werden.

43) Dies gilt für das Bündnis Friedrichs I. mit Berthold IV. von Zähringen: Der Herzog konnte die versprochene sehr große Anzahl von Rittern im entscheidenden Moment nicht stellen, und daran zerbrach der Vertrag. Barbarossa hat nie wieder ein solches Bündnis geschlossen. Vgl. Günter RAUCH, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburg (Unters. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. NF 5), Aalen 1966, S. 6.

44) So hatte im frühen 14. Jahrhundert Venedig die gegen Mastino della Scala verbündeten Florentiner im Stich gelassen und sich zusammen mit den anderen Verbündeten der Koalition mit Mastino geeinigt. In der venezianischen wie in der Florentiner Chronistik hat sich das in heftigen Invektiven niedergeschlagen. Vgl. Gerhard RÖSCH, Die Festlandspolitik Venedigs im 13. und 14. Jahrhundert, in: Gesch. in Wissenschaft u. Unterricht 40 (1989), S. 321–332, darin 329f.

Trevisaner, welche bereits 1179 von Kaiser Friedrich I. ihre Rechte und Gewohnheiten bestätigt erhalten hatten, erst recht zu aggressiven Unternehmungen ermuntert hätte⁴⁵⁾. Die Trevisaner scheinen den Friedensschluß nur abgewartet zu haben, um – durch diesen gewissermaßen abgesichert – ihre nordöstlichen Nachbarn zu unterwerfen. Bereits im Frühjahr 1184 mußten Ceneda und Conegliano den Trevisanern Treue schwören. Der Kaiser mußte persönlich gegensteuern: 1184 bereiste er die Trevisaner Mark. Es war im 12. Jahrhundert das einzige Mal, daß ein deutscher König oder römischer Kaiser dieses Gebiet besuchte. Der Herrscher, für den diese Reise auffälligerweise eine »Sackgasse« in seinem Itinerar bezeichnet, was für die Bedeutung, die der Kaiser diesem Aufenthalt beimaß, spricht, erteilte den von Treviso Bedrängten Privilegien, welche sichtlich den Zweck hatten, die trevisanische Expansion zu bremsen. Seinen Trevisaner Aufenthalt hat er sicher zu Verhandlungen in dieser Sache benützt. Daß es sich hierbei nur um Augenblickserfolge handelte, welche keinen Augenblick länger hielten als der Herrscher persönlich anwesend war, das steht auf einem anderen Blatt⁴⁶⁾.

Damit nicht genug. Bei einem Gegenstück aus dem folgenden 13. Jahrhundert trafen die Kriegsfolgen des Friedens ausgerechnet denjenigen, der den Frieden vermittelt hatte. Gherardo da Camino, Signore von Treviso, der *buon Gherardo* in Dantes Inferno, leistete den Streitparteien für die Beendigung einer langen Auseinandersetzung zwischen dem Patriarchen, den Görzern und Triestineren einerseits sowie Venedig andererseits als Vermittler gute Dienste. Nach vorangehenden Anläufen kam es 1291 in Treviso unter persönlichem Zutun Gherardos zum Frieden⁴⁷⁾.

Der Patriarch hatte nun den Rücken frei, um Treviso im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der ezzelinischen Periode eine alte Rechnung zu präsentieren, und er tat dies mit allem vorstellbaren Nachdruck⁴⁸⁾.

Nicht zu vergessen ist schließlich, daß Verträge, die ihrer Natur nach eo ipso als Friedensgaranten gedacht sein mußten, eine Ursache für Zerwürfnisse abgeben können, und das gerade zwischen den jeweiligen Vertragspartnern. Im Untersuchungsraum gilt dies für die Erbteilung zwischen den Brüdern von Romano, Ezzelino III. und Alberich, im Jahre 1223⁴⁹⁾. Die Aufteilung geschah nach dem Los. Ezzelino, der an der Expansion in Richtung auf Verona interessiert war, erhielt unglücklicherweise die Rechte in Treviso und nicht jene in Vicenza,

45) Dazu und zum folgenden vgl. HÄRTEL, Friedrich I. (wie Anm. 34), S. 313–315.

46) Bereits 1190, während Friedrich I. auf dem Kreuzzug war, unterstellte sich der Bischof von Ceneda der Kommune Treviso, und mit ihm zugleich alle Länder und Orte seines Bistums.

47) Pietro KANDLER, Codice diplomatico istriano 5 Bde., Neudr. Trieste 1986, 2, S. 779–784, Nr. 436 (die Erstausgabe aus dem letzten Jahrhundert ist eine Loseblattausgabe ohne Paginierung und Numerierung). Diesem Vertrag ist eine eigene Studie gewidmet: Giovanni NETTO, Il trattato di Treviso del 1291: Benedetto XI e Gherardo da Camino tra Venezia ed Aquileia, in: Atti e memorie della Società istriana di archeologia e storia patria 68 = NS 16 (1968) S. 39–55.

48) Vgl. hierzu besonders G. B. PICOTTI, I Caminesi e la loro signoria in Treviso dal 1283 al 1312, Livorno 1905, S. 115–126.

49) VERCI, Cod. dipl. ecel. (wie Anm. 14), S. 200–205, Nr. 103.

letztere fielen an Alberich. Die Deutung, daß in dieser Teilung der spätere Bruch zwischen den Brüdern schon impliziert gewesen sei, hat viel für sich. Dabei mußte gerade die Teilung nach dem Los das Ziel gehabt haben, jede Mißhelligkeit nach menschlicher Voraussicht auszuschalten⁵⁰).

Jedenfalls zeigt sich bereits anhand einer Reihe von Beispielen in einem überschaubaren Raum während eines Zeitraums von nur eineinhalb Jahrhunderten, wie ungemein eng die Grenzen für erfolgreiche Friedensbemühungen gesteckt waren, und daß gelegentlich auch »gelungene« Initiativen unvorhersehbare Kriegsfolgen haben konnten – und hatten.

4. VOM GEBROCHENEN FRIEDEN

War nun aber einmal ein Friedensvertrag zustande gekommen, und das ohne schädliche »Nebenwirkungen«, so ist immer noch nach dessen Kraft zu fragen, mit welcher er die Vertragspartner und allenfalls deren Rechtsnachfolger tatsächlich zu binden vermochte. Bevor man von Vertragsbruch spricht, verdient auch die beabsichtigte oder jedenfalls behauptete Geltungsdauer solcher Verträge erörtert zu werden. In den aus dem Untersuchungsraum überlieferten Verträgen erscheint diese nur selten ausdrücklich angesprochen. In der stattlichen Reihe der Verträge zwischen den Patriarchen von Aquileia und den Dogen von Venedig geschieht dies nur in den beiden ältesten Stücken von 880 und 944. Es handelt sich hierbei eindeutig um Friedensversprechen, im ersten Fall um eines des Dogen, dem freilich ein nicht erhaltenes des Patriarchen entsprochen haben muß⁵¹), im zweiten um eines des Patriarchen⁵²).

Es muß schon den Zeitgenossen klar gewesen sein, daß der Wortlaut eines Friedensvertrags zumindest Vorwände zum Bruch eines solchen Vertrags ermöglichen oder ausschließen konnte, und zwar auch dann, wenn – wie lange Zeit der Fall – eine Vertragsurkunde den Vertrag nicht konstituierte, sondern nur ein ergänzendes Beweismittel darstellte⁵³).

Dazu kommt noch etwas anderes. Die naheliegende Voraussetzung, daß es sich bei einem schriftlich ausgefertigten Friedensvertrag um ein Dokument handeln müsse, welches die Zweiseitigkeit des Vertrags zum Ausdruck kommen läßt, etwa durch die Bezeichnung als *pactum* oder als *concordia*, trifft keineswegs immer zu. Denn bekanntlich können solche

50) Vgl. hierzu die vorläufigen Bemerkungen bei HÄRTEL, Über Landesteilungen in deutschen Territorien des Spätmittelalters, in: F Schr. Friedrich Hausmann, hg. v. Herwig EBNER, Graz 1977, S. 179–205.

51) Text bei Roberto CESSI, Documenti relativi alla storia di Venezia anteriori al mille, 2 (Testi e documenti di storia e di letteratura latina medioevale. 3), Neudr. Venezia 1991, S. 20f., Nr. 15. Vgl. Harald KRAHWINKLER, Friaul im Frühmittelalter. Geschichte einer Region vom Ende des fünften bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts (VIÖG. 30), Wien–Köln–Weimar 1992, S. 276f.

52) Druck bei CESSI, Documenti 2 (wie Anm. 51), S. 60–62, Nr. 38. Vgl. KRAHWINKLER, Friaul (wie Anm. 51), S. 298.

53) Es ist hier natürlich von vornherein davon abzusehen, daß Friedensverträge mit Nichtchristen eine eigene Problematik darstellen. Es dauerte bekanntlich seine Zeit, bis das Papsttum anerkannte, daß der Grundsatz *pacta sunt servanda* auch den Muslimen gegenüber gilt.

Verträge auch in Form einseitiger Privilegien Schriftform annehmen⁵⁴). Daß der (höherrangige) Aussteller daran aus Prestigegründen ein Interesse haben konnte, scheint klar, auch wenn er seinerseits – jedenfalls in diesem Rahmen – auf schriftlich fixierte und somit auf urkundlich beglaubigte Gegenzusagen verzichtete. Ein einseitiges Privileg konnte aber auch im Interesse des Empfängers liegen. Auch hierzu gibt es ein venezianisches Beispiel, venezianisch allerdings nur insofern, als der Verhandlungsort Venedig gewesen ist. Die Unterhändler des sizilischen Königs wollten sich 1177 beim Abschluß des Waffenstillstands mit Friedrich I. (bei Romuald von Salerno: *pax*) mit einer formlosen Aufzeichnung nicht zufriedengeben. Sie verlangten stattdessen ein förmliches Privileg. Den erklärten Grund für ihr Verlangen bildete mangelndes Vertrauen in das menschliche Langzeitgedächtnis. Bereits bei einem auf fünfzehn Jahre geschlossenen Waffenstillstand wollten sie verhindern, *ut eam de cetero non posset temporis vetustas (!) destruere*⁵⁵).

Die das Privileg ausstellende Vertragspartei erscheint damit in besonders feierlicher Weise gebunden. Allerdings ergab sich aus dieser Form wieder ein anderes Risiko: Spätestens seit Friedrich Barbarossa wurde die Widerrufbarkeit kaiserlicher Privilegien im Reich ausgiebig praktiziert, die reichsrechtliche Anerkennung dieses Prinzips folgte auf dem Fuß⁵⁶). Ein besonders eklatantes Beispiel stammt aus dem hier zur Rede stehenden Raum. Ein gutes Jahr nach der 1160 erfolgten Überlassung der Grafschaftsrechte zu Belluno an den Patriarchen Pilgrim I., nur drei Wochen nach dessen Tod und noch vor der Investitur von dessen inzwischen bereits gewähltem Nachfolger machte Friedrich die Mediatisierung Bellunos wieder rückgängig und stellte dessen Reichsunmittelbarkeit wieder her. Bei dieser Gelegenheit behauptete man unzutreffend, die Verleihung an Pilgrim hätte nur diesem auf Lebenszeit gegolten⁵⁷). Doch spätestens vier Wochen darauf war der Bischof neuerlich mediatisiert⁵⁸). Ähnliches gilt auch gegenüber päpstlichen Privilegien⁵⁹).

54) Innerhalb des hier zur Rede stehenden Raumes ist vor allem auf die bekannten Kaiserpakta für Venedig hinzuweisen. Sie stehen freilich nicht alleine. Zur Problematik vgl. RIEDMANN, Beurkundung (wie Anm. 7), besonders S. 165–170.

55) Romualdi Annales in MGH SS 19, S. 457; vgl. MGHDDF I 694.

56) Über alle theoretischen Erwägungen der Gültigkeit eines Vertrages setzte sich auch Friedrich Barbarossa einige Male hinweg, manchmal gezwungen durch die politische Notwendigkeit, manchmal allerdings auch nur von der Nützlichkeit einer Tat bewogen. Vgl. RIEDMANN, Beurkundung (wie Anm. 7), S. 173–175.

57) MGHDDF I. 308 und 337. Die Vorgangsweise Friedrichs I. ist als sprunghaft, ja überstürzt oder als Beispiel für die zuweilen äußerst situationsgebundene Politik Friedrichs gegenüber der Reichskirche bezeichnet worden. Vgl. CAMMAROSANO, L'Alto Medioevo (wie Anm. 12), S. 110, sowie Alfred HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstauer in Reichsitalien 2 (Monographien z. Gesch. d. MA. 1/2), Stuttgart 1971, S. 480f.

58) So nach dem Bericht des Notars Burkhard von Köln; vgl. Ferdinand GÜTERBOCK, Le lettere del notaio imperiale Burcardo intorno alla politica del Barbarossa nello scisma ed alla distruzione di Milano, in: BISI 61 (1949), S. 52.

59) Vgl. Hermann KRAUSE, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRGermAbt 75 (1958), bes. S. 234f.

Dagegen war auch eine eigene Gegenurkunde – im zuvor genannten sizilischen Fall die erst Monate später ausgestellte Gegenurkunde des sizilischen Königs – kein ausreichender Schutz. Ihr Aussteller hätte sie allenfalls auch seinerseits widerrufen können, sozusagen als Repressalie⁶⁰). Venedig selbst war wohl im 9. und 10. Jahrhundert prinzipiell interessiert, in den Kaiserpakta als gleichberechtigte Macht anerkannt zu werden, nahm aber doch gerne Privilegien entgegen, ohne wirkliche Gefahr für seine Selbständigkeit und vor allem mit der beruhigenden Gewißheit, daß auf diese Weise nur der Kaiser in feierlicher Weise Verpflichtungen eingegangen war.

Dann und wann wird aber auch der naheliegende Gedanke ausgesprochen, daß die Bindung nur so lange in Kraft sei, wie auch der Vertragspartner die Bestimmungen beobachte⁶¹). In der Streitbeilegungserklärung des venezianischen Dogen für den Patriarchen Walpert von Aquileia aus dem Jahre 880 ist die Dauer der Einstellung der venezianischen Repressalien gegenüber dem Patriarchen von dessen Vertragstreue abhängig gemacht – diese Repressalien waren ihrerseits die Antwort auf einen Angriff des Patriarchen auf Kosten Grados gewesen⁶²). Es entspricht dies der tief im Menschen verwurzelten Vorstellung von der Reziprozität der zwischenmenschlichen Beziehungen.

Angesichts solcher Bedrohungen des Friedens ist wiederholt das Bemühen feststellbar, für kleinere Störungen Bereinigungsmechanismen zu entwickeln, um den Frieden trotz entgegenstehender Vorkommnisse als Ganzes zu erhalten. Im allgemeinen geschah das durch Einsetzung von Kommissionen. Freilich besteht hier das grundsätzliche Problem, Leistungsstörungen und Vertragsbruch eindeutig voneinander abzugrenzen.

Beim Vertragsabschluß selbst stellt sich das Problem noch nicht. In dem 1177 abgeschlossenen Waffenstillstand zwischen Friedrich I. und den Lombarden wird ausdrücklich festgehalten: Bei einem Angriff seitens eines Mitglieds der *societas* auf ein Mitglied der kaiserlichen Partei, für welchen keine Genugtuung geleistet wird, sollen der Kaiser und die Seinigen den Waffenstillstand nicht deshalb brechen, sondern die Bundesmitglieder (oder die übrigen Bundesmitglieder) sollen das vertragsverletzende Mitglied unter Bann stellen – dasselbe gilt natürlich auch in umgekehrter Richtung⁶³). Was aber ist ein »Angriff«?

Von einem Friedensbruch ist in unmißverständlicher Weise in dem bereits erwähnten Frieden zwischen dem Patriarchat Aquileia und Venedig von 944 innerhalb der Erzählung der Vorgeschichte die Rede: Hier wird eindeutig von der *corrupta pace* gesprochen, dann von der Bitte des Patriarchen an den Patriarchen von Grado, daß dieser sich verwende, *ut ad pacis*

60) Zu dieser Problematik vgl. bereits Heinrich MITTEIS, Politische Verträge des Mittelalters, in: ZRGermAbt 67 (1950), S. 94.

61) Vgl. allgemein RIEDMANN, Beurkundung (wie Anm. 7), S. 175.

62) Wie Anm. 51.

63) MGHDDF I 689.

firmentum nos cum suo seniore (das heißt dem Dogen) *revocaret*. So kommt es dann wieder *ad pacem et ad priorem amicitiam*⁶⁴).

Umgekehrt war es möglich, so zu tun, als wäre ein Paktum auch durch einen zeitlich auf eben dieses folgenden Krieg zwischen den Vertragspartnern nie in Frage gestellt worden. Das war der Fall, als Patriarch Berthold von Aquileia nach seinen Verträgen von 1218⁶⁵) und 1222⁶⁶) mit der Republik Venedig in der Mitte der zwanziger Jahre mit dieser in heftige Auseinandersetzungen geriet, dies nicht zuletzt wegen der beiderseitigen Gerechtsame in Istrien. Als man 1227 wieder zu normalen Beziehungen zurückfand, da erachtete man es – der erhaltenen Überlieferung nach – als ausreichend, daß ein Adelliger des Patriarchats, übrigens ein Zeuge des jüngstvergangenen Paktums von 1222, die Einhaltung des früheren Paktums *in animam* des Patriarchen beschwor und daß man die Tatsache dieses Schwurs, nicht aber dessen Wortlaut in einem Notariatsinstrument festhielt. Der beauftragte Adelige schwor, *quod ipse dominus patriarcha attendit et observabit condiciones et pacta atque consuetudines hactenus habite (!) inter Aquilegensis patriarcham et terram suam ex una parte et dominum ducem et comune Venetiarum ex altera secundum quod continetur in publico instrumento* – es folgt der unmißverständliche Hinweis auf den Vertrag von 1222 mit Angabe von Datum und Name des ausfertigenden Notars⁶⁷). Es ist dies wohl die rudimentärste Form von schriftlich ausgefertigtem »Friedensvertrag«, die denkbar erscheint.

Ein Unterhändlervertrag zwischen Patriarchat und Republik aus dem Jahre 1275 läßt übrigens dasselbe Verfahren erkennen: Man griff auf den Pakt von 1254 zurück, deutete diesmal aber wenigstens an, daß es in der Zwischenzeit *discordia* zum Schaden Venedigs gegeben habe. *Sicut dicebantur*, habe es Vorfälle *contra formam pacis* gegeben⁶⁸). Nur gute zwei Jahre später jedoch, 1277, ließ derselbe Patriarch Raimund von Aquileia auf eine entsprechende Aufforderung von seiten Venedigs hin eben denselben Vertrag von 1254 noch einmal beschwören, und diesmal ganz in dem Stil, in dem das schon 1227 geschehen war⁶⁹). Allein die Häufigkeit der Schwüre deutet schon an, daß es mit dem Frieden zwischen den beiden Partnern nicht zum besten bestellt war⁷⁰).

Bei unzweifelhaft einseitig beendetem Friedenszustand ist zu fragen, ob oder inwieweit die den Friedenszustand beendende Partei von dem Odium des Vertragsbruchs entlastet sein konnte. An und für sich mußte der Bruch eines Friedensvertrags wie der Bruch eines jeden anderen Vertrags als ein solcher der Rechtsordnung überhaupt erscheinen, jedenfalls in der

64) Ganz ähnliche Versprechungen erhielt Venedig nahezu gleichzeitig (933) aus Istrien. Vgl. CESSI, Documenti 2 (wie Anm. 51), S. 55–59, Nr. 36.

65) KANDLER, Cod. dipl. istr. (wie Anm. 47), 2, S. 406f., Nr. 224.

66) Ebd., S. 416f., Nr. 233.

67) Ebd., S. 430, Nr. 244.

68) Ebd., S. 589f., Nr. 358 (zu 1274).

69) Ebd., S. 663, Nr. 371.

70) Keine zwei Monate nach dem letzten Schwur genehmigte der Patriarch aus gegebenem Anlaß wieder Repressalien gegen die Venezianer; vgl. KANDLER, Cod. dipl. istr. (wie Anm. 47), 2, S. 665, Nr. 372.

Optik des vertragstreuen Teils. Herrscher müssen es sich gefallen lassen, nicht zuletzt an ihrem Umgang mit Verträgen beurteilt zu werden. Im Einzelfall ist freilich einzuräumen, daß eine Art Rangordnung zwischen verschiedenen Verpflichtungen bestehen konnte, so daß die Auflösung etwa von Bündnissen gegenüber höheren Verpflichtungen nicht als Verletzung von Normen erscheinen mußte⁷¹⁾.

Diese Rangordnung wird freilich weniger von moralischen Erwägungen beeinflusst gewesen sein als von der jeweils aktuellen Bedeutung der zur Auswahl stehenden Partner. So kommt beim Frieden mit den Großen nur allzuleicht der Kleine unter die Räder. 1177 versuchte die Stadt Pula (Pola) in Istrien, die Nähe des Kaisers zu Vorstellungen über die Bedrückung durch die Venezianer zu benutzen. Sie schickte eine Gesandtschaft, die aber – wie es in einem späteren Schreiben an den Patriarchen Ulrich von Aquileia heißt – zu einem Hoftag zu spät kam⁷²⁾. Dieses Zuspätkommen und die damit unmöglich gemachte Vorsprache beim Herrscher scheint angesichts des darauf folgenden achtwöchigen Aufenthaltes des Kaisers in der Lagunenstadt und angesichts der keine 80 Seemeilen betragenden Entfernung zwischen dieser und Pula sehr eigentümlich. Vielleicht hat Venedig für ein solches »Zuspätkommen« gesorgt, oder aber die Gesandtschaft aus Pula wurde gar nicht zum Kaiser vorgelassen, weil man am Kaiserhof eine Störung des Verhältnisses zu Venedig durch »Bagatellen« nicht riskieren wollte. Nicht viel anders wird es gute zwei Jahrzehnte früher gewesen sein, als die Venezianer 1153 Pula – und damit eine Stadt auf Reichsboden – mit nackter Gewalt zur neuerlichen Anerkennung ihrer Oberhoheit gezwungen hatten und Friedrich I. dennoch den Venezianern kurz darauf anstandslos die alten Kaiserpakten bestätigte, ohne daß auch nur die leiseste Andeutung darin zu erkennen ist, daß man auch von seiten des Reichs an der Wahrung des *honor imperii* interessiert sei⁷³⁾.

In etlichen Fällen ist der Vertragsbruch oder Friedensbruch von vornherein gar kein solcher im eigentlichen Sinn, sondern eher eine besondere Form der Kriegserklärung. Besonders gut sichtbar ist das bei den frühmittelalterlichen Tributzahlungen. Diese hatten im wesentlichen den Zweck, die Rechte über den Tributpflichtigen sichtbar darzustellen und regelmäßig zu »testen«. Die Verweigerung einer solchen Zahlung war daher eine »schlüssige Handlung« und gegebenenfalls weniger der Bruch eines Friedens oder Waffenstillstands als eine Erklärung, daß man die bisherige Form der Unterordnung nicht mehr anerkenne⁷⁴⁾.

Der Normalfall war am ehesten wohl der, daß die jeweiligen Vertragspartner infolge von Veränderungen in der politischen Lage auseinanderdrifteten und dann jeweils neue Bindungen eingingen, die die ursprünglichen Partner, weil sie die Entwicklung meist sehenden Auges

71) Vgl. Andrea SOMMERLECHNER, Stadt, Partei und Fürst. Mentalitätsgeschichtliche Studien zur Chronistik der trevisanischen Mark, hg. v. Georg SCHEIBELREITER (VIÖG. 28), Wien-Köln-Graz 1988, S. 62.

72) Bernardus PEZIUS, Thesaurus anecdotorum novissimus 6/1, Augustae Vindelicorum et Graecii 1729, S. 430, Nr. 156. Vgl. Giovanni DE VERGOTTINI, Lineamenti storici della costituzione politica dell'Istria durante il medio evo, Trieste 1974, S. 73.

73) Einzelheiten bei HÄRTEL, Friedrich I. (wie Anm. 34), S. 340.

74) Vgl. TELLENBACH, Zusammenleben (wie Anm. 6), S. 7.

verfolgt hatten, in vielen Fällen geradezu erwarteten, getreu dem in einem schönen Dictum ausgesprochenen Prinzip, daß Staaten weder gleichbleibende Freunde noch gleichbleibende Feinde haben, sondern nur gleichbleibende Interessen. So konnten denn auch die Reaktionen auf einen offensichtlichen Vertragsbruch mitunter sehr gedämpft ausfallen, weil die vertragstreue Seite die wahren Interessen ihres ungetreuen Vertragspartners sehr wohl zu beurteilen wußte und eine gewisse Zurückhaltung bei der eigenen Reaktion die Wiederannäherung bei nächstbester Gelegenheit erleichtern konnte. Gerade die weitschauende Politik Venedigs ist dafür bekannt, daß in den äußeren Erscheinungsformen ihrer Tagespolitik freundliche, reservierte und ausgeprägt feindselige Beziehungen in rascher Folge wechselten, die politischen Grundprinzipien dagegen ausgesprochen konstant gewesen sind, und daß bei alledem der Kontakt zum Gegner nach Möglichkeit auch während einer militärischen Konfrontation immer aufrechterhalten blieb⁷⁵).

Die Republik Venedig war insbesondere im zeitweiligen Ignorieren vorübergehend unbequemer vertraglicher Verpflichtungen zweifellos eine Meisterin. Im Kriegszustand mit dem Reich trat sie dem Lombardenbund bei und bekämpfte gemeinsam mit einem Reichsheer die Stadt Ancona, also ein Bundesmitglied, doch ohne aus dem Bund auszutreten oder aus ihm ausgeschlossen zu werden. Wer – zumindest in der Adria – konkurrenzlos die Seeherrschaft ausübte und halb Oberitalien mit lebenswichtigen Gütern versorgte, konnte sich ein solches Doppelspiel ungestraft leisten.

Hier ist freilich noch eine große Unbekannte in Rechnung zu stellen. Wenn auch die leitenden Personen in der Politik durchaus pragmatisch vorgehen mochten und den Vertragsbruch von seiten eines Partners daher nicht immer allzu tragisch nehmen mußten, so mochten doch in der Bevölkerung – welche Schichten man da im einzelnen auch jeweils im Auge haben mag – Ressentiments entstehen, welche das Verhältnis zwischen den Mächten in dieser oder jener Weise belasten konnten. Derlei ist im Mittelalter natürlich viel schwerer verifizierbar als in neuerer und neuester Zeit⁷⁶). Im übrigen wird man wohl nicht von vornherein ausschließen können, daß die einen (Friedens-)Vertrag schließenden und diesen beidenden Parteien gewisse elementare Vorbehalte als so selbstverständlich angesehen haben mögen, daß ihrer in den betreffenden Urkunden gar keine Erwähnung geschah⁷⁷).

Politische Veränderungen konnten natürlich auch innerhalb der Vertragspartner vor sich gehen, und jede Partei hatte von vornherein mit solchen Erscheinungen zu rechnen. Das galt

75) Zu dieser Charakteristik vgl. bes. Eugenio DUPRÉ THESEIDER, Venezia e l'Impero d'occidente durante il periodo delle crociate, in: Storia della civiltà veneziana, a cura di Vittore BRANCA, Firenze 1979, S. 241–251.

76) In dieser Weise mag der (wirkliche oder vermeintliche) Bruch eines Vertrags geschichtsmächtiger geworden sein als sein einstiger Abschluß. Ein neuzeitliches Beispiel hierfür ist wohl der Kriegseintritt Italiens gegen die Mittelmächte im Jahre 1915: Dieser hat insbesondere in Österreich bei weiten Bevölkerungskreisen auf das Bild von ihren südlichen Nachbarn auf Jahrzehnte hin prägend gewirkt.

77) In engem Zusammenhang mit dem allgemeinen Eidformular, aus dem sie sich offenbar herleitet, steht eine in verschiedenen Verträgen öfters auftretende Wendung, die einen gewissen Vorbehalt bezüglich der eingegangenen Verpflichtungen zum Ausdruck bringt. Diese Klausel ist ohne Zweifel aus dem städtischen Schwurformular und den Bündnisverträgen übernommen: *nisi remanserit iusto Dei impedimento vel per*

ganz besonders in der Welt der oberitalienischen Kommunen, wo seit Entstehung der *partes* jeweils die eine (eben sieghafte) Partei die Gegner aus der Stadt hinauszuerwerfen pflegte und es gewissermaßen vom Zufall abhing, wer in welchem Moment das Gemeinwesen repräsentierte, oder wo – in etwas früherer Zeit – eine Bürgerschaft den Moment kaum erwarten konnte, einen gegen ihren Willen vom »zuständigen« Grafen abgeschlossenen Vertrag durch Abmachungen in ihrem Sinne unwirksam zu machen⁷⁸). Und wo die Veränderungen nicht so vordergründig-auffällig waren, da konnte, ja mußte die veränderliche soziale Herkunft der Mehrzahl der Konsuln in einer Kommune zu Veränderungen in der Haltung gegenüber Krieg und Frieden überhaupt führen. In der Anfangszeit der Kommune Padua dürften die als Konsuln erscheinenden Notare und Richter insgesamt andere Tendenzen verfolgt haben als die sich bald darauf in den Vordergrund schiebenden adeligen Herren⁷⁹). In jedem Fall aber machte sich so oder so das Bedürfnis geltend, für die einseitige Beendigung eines Friedenszustandes einen vorzeigbaren Grund zu präsentieren. Das konnte bis zur Leugnung oder zur Kraftloserklärung eines früheren Vertrags gehen. So bestritt Treviso in späterer Zeit den unbequemen Spruch des Kardinals Hugo von Ostia, weil diesem weder eine ordentliche Gerichtsbarkeit zugekommen sei noch eine aufgrund von Delegation oder Subdelegation und ebensowenig eine schiedsgerichtliche Kompetenz⁸⁰). Diese Behauptung war eine schlecht verhohlene Ausflucht, denn wenige Wochen vor dem Schiedsspruch hatten zahlreiche Trevisaner im Rahmen einer Plenarversammlung des Rates gelobt, dem Ausspruch des Kardinals in eben dieser Auseinandersetzung gehorsam zu sein⁸¹).

Es ist ein auf den ersten Blick paradoxes Verhältnis: Die Umsicht und Ausführlichkeit, mit der man in einem schriftlich ausgefertigten Friedensvertrag Garantien und Sicherheiten für dessen Einhaltung in der Zukunft niederlegte, steht offenbar in keinem erkennbaren Verhältnis zur tatsächlichen Wirksamkeit und vor allem zu deren Dauer. Wiederholt drängt sich der Verdacht auf, es könne gerade umgekehrt gewesen sein und das vermehrte Eingehen in Fragen der Absicherung des Vertragswerkes habe womöglich mehr mit Entwicklungen im Urkundenwesen zu tun als mit der Realität des politischen Geschehens. Jedenfalls drängt sich eine solche Sicht auf, wenn man die Friedensverträge (und schiedsgerichtlichen Sprüche) zwischen dem Patriarchat Aquileia und den Grafen von Görz über mehr als hundert Jahre verfolgt. Die Sicherungs- und Pönformeln nehmen im Rahmen des gesamten Urkundentextes einen immer größeren Raum ein. Wo Konventionalstrafen für den Fall eines Vertragsbruchs vorgesehen sind, zerbricht man sich zunehmend den Kopf mit juristischen und praktischen Konstruktionen für deren tatsächliche Durchsetzbarkeit und gegen möglichen Mißbrauch.

concordiam consulum utriusque civitatis; : oder: nisi quantum remanserit iusto Dei impedimento vel per parabolam maioris partis consulum de comuni. Vgl. RIEDMANN, Beurkundung (wie Anm. 7), S. 178f.

78) Vgl. das Beispiel betreffend Verona und Venedig bei CASTAGNETTI, Città (wie Anm. 3), S. 84f.

79) Vgl. CASTAGNETTI, Città (wie Anm. 3), S. 120–122.

80) Vgl. LEVI, Registri (wie Anm. 23), S. 69, Anm. 1.

81) VERCI, Storia 1 (wie Anm. 9), Doc. S. 62f., Nr. 49.

Der noch in anderem Zusammenhang anzusprechende Ausgleich zwischen Patriarch und Grafen von 1150 hat auf einer großformatigen Druckseite Platz und kommt ohne Sicherungs- oder Strafklauseln aus⁸²⁾. Der nächste bekannte Friedensschluß zwischen Patriarchat und Grafenhaus stammt aus dem Jahre 1202. Es wurden doppelt soviel Worte gemacht wie das letzte Mal, und etliche davon gelten den mit dem Vertrag verbundenen Schwurleistungen und gewissen Garantien für den Fall, daß die eine Vertragspartei *pacem nollet servare memoratam*. Eine gewisse Resignation hinsichtlich der real verfügbaren Möglichkeiten für den Fall, daß die Grafen die Vertragsbestimmungen *infringere molirentur*, scheint aus dem recht »zahnlosen« Artikel zu sprechen: *patriarcha id duci Styrie, duci Meranie et duci Karinthie notificare debet et, si ab eis communiti desistere nollent, tunc patriarcha non obstante pace que facta est, iure suo, prout poterit, utetur*⁸³⁾.

Der Schiedsspruch über die Zwistigkeiten zwischen Patriarch Bertold und Graf Meinhard von Görz aus dem Jahre 1251 ist etwa doppelt so lang wie jener des Jahres 1202, und immerhin ein rundes Drittel ist Sicherungs- und Strafbestimmungen gewidmet. Wenn der Graf zuwiderhandelt, verliert er die Vogtei über Kirche und Stadt Aquileia sowie jene über Cividale und alle Klöster und Kirchen, er verliert sämtliche Lehen, soweit diese einst Eigen seines Oheims, an die Kirche übergeben und dann zu Lehen genommen worden waren. Dazu kommt eine qualifizierte Zahl von Schwurleuten⁸⁴⁾. Der Spruch ist übrigens auch insofern von Interesse, als der damit beendete Konflikt nicht etwa auf materielle Ursachen oder allgemein auf das Wirken des Bösen im Menschen zurückgeführt wird, sondern beides im Zusammenhang gesehen wird: *ventilata multiplex materia questionum procurante humani generis inimico*.

Hierbei ist zu bemerken, daß das Kräfteverhältnis zwischen Patriarchat und Grafenhaus gerade in den so unterschiedlich gestalteten Befriedungen von 1150 und von 1251 insofern nicht unähnlich gewesen ist, als die Görzer jeweils in der momentan schwächeren Position gewesen sind: 1150 nach einer Intervention mächtiger Helfer des Patriarchats, 1251 infolge des Wegfalls der kaiserlichen Rückendeckung gegen das seit kurzem »guelfische« Patriarchat.

Es ist allerdings zu bemerken, daß die bis dahin erkennbare »Steigerung« sicherungstechnischer Formalia in der Zukunft keine einigermaßen gleichmäßige Fortsetzung erfahren hat. Dennoch bleibt festzuhalten, daß gerade seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die bekannten Verträge zwischen Patriarchat und Grafenhaus in auffallender Dichte aufeinander folgen, trotz aller Vorsichtsmaßregeln, auf die man 1251 verfallen war⁸⁵⁾.

82) August von JAKSCH, Die Kärntner Geschichtsquellen 811–1202 (Monumenta historica ducatus Carinthiae. 3), Klagenfurt 1904, S. 349–351, Nr. 900.

83) JAKSCH, Mon. duc. Car. 3 (wie Anm. 82), S. 1–3, Nr. 1524.

84) Vincenzo JOPPI, Documenti goriziani del secolo XII e XIII, in: Archeografo Triestino NS 12 (1896), S. 6–14, Nr. 25.

85) Die Urkunden finden sich bei JOPPI, Doc. goriz. (wie Anm. 84), ab S. 31, und bei DEMS., Documenti goriziani del secolo XIV, in: Archeografo Triestino NS 12 (1886) S. 277–310, NS 13 (1887) S. 49–99 und S. 379–410, NS 14 (1888) S. 21–60 und 265–297, NS 15 (1890) S. 53–90 und 417–453, NS 16 (1891) S. 5–54 und 345–376, NS 17 (1891) S. 5–41 und 293–324. Dazu kommen etliche Urkunden bei KANDLER, Cod. dipl. istr. (wie Anm. 47), 2. Bis 1271 finden sich die Görzer Urkunden am vollständigsten bei WIESFLEK-

Es drängt sich sogar der Verdacht auf, daß der manchmal ungeheure Aufwand, der etwa bei der (in regelmäßigen Abständen zu wiederholenden) persönlichen Vereidigung der gesamten männlichen Bevölkerung einer Stadt ab einem Lebensalter von 14 Jahren getrieben wurde, von vornherein nicht viel anderes als eine Fiktion gewesen und vielleicht auch als solche betrachtet worden ist. Ein dem hier behandelten Raum entsprechendes Beispiel sind die urkundlich festgehaltenen Massenvereidigungen derer von Triest und derer von Muggia durch die Venezianer im Jahre 1202⁸⁶). Wo die Umstände wiederholte Allianzwechsel erforderten oder erzwingen, mußten die abwechselnden Vereidigungen eine gewisse Abstumpfung gegenüber diesem Instrument zur Folge haben.

Insbesondere unter solchen Umständen ist es kaum glaubhaft, daß die jeweiligen Vertragspartner ihre Ewigkeitsklauseln oder auch nur die allenfalls ausbedungenen Zeiträume wirklich ernstgenommen haben – oder auch nur die abwechselnden heiligen Eide, selbst wenn es sich um Massenvereidigungen handelte, die seit dem Hochmittelalter geradezu lawinenhaft zunahmen. Es ist die herrschende Auffassung, daß in mittelalterlichen Verträgen »ewig« lediglich »auf unbestimmte Zeit« bedeute. Man muß es aber auch für möglich halten, daß man tatsächlich »ewig« meinte, wenn auch nur in einer eher fiktionalen Weise.

Bei Waffenstillständen ist es von vornherein klar, daß sie nicht auf ewig geschlossen werden: sie sind von vornherein nur dazu da, für einen endgültigen Friedensschluß wesentliche Voraussetzungen zu schaffen, oder sie sind das geeignete Mittel, einen nachteiligen Friedensschluß zumindest für den Augenblick aufzuschieben und bei Einstellung der Kampfhandlungen doch von den eigenen grundsätzlichen Ansprüchen nichts aufzugeben. Ein definitiver Friedensschluß aber versteht sich grundsätzlich als Herstellung eines guten und gerechten Zustandes, und er wird in dieser Weise deklariert, ganz gleich, welchen Charakter dieser Frieden in Wahrheit hat und wie er zustande gekommen ist⁸⁷). Hatte man aber eine Ordnung hergestellt, von der man behauptete oder von der man überzeugt war, daß sie dem Ideal der Gerechtigkeit entspreche, dann wäre die Befristung eines solchen Abkommens der Erklärung gleichgekommen, man wolle einen eben erst erreichten, Gott und den Menschen wohlgefälligen Zustand demnächst wieder abschaffen. Aussagen dieser Art kann sich auch heutzutage kaum ein Politiker leisten. Wo immer man beansprucht, einen gerechten Zustand herbeigeführt zu haben, muß unausweichlich die erklärte Absicht bestehen, diesen Zustand möglichst zu perpetuieren⁸⁸). Standen aber hinter mittelalterlichen Ewigkeitsformeln solche

KER, Regesten Görz 1 (wie Anm. 22), zusammengestellt. Vgl. dazu die (ereignisgeschichtlich orientierten) Darstellungen von Giuseppe MARCHETTI-LONGHI, Gregorio di Monte Longo patriarca di Aquileja (1251–1269), Roma 1965, sowie von Pio PASCHINI, Raimondo della Torre patriarca d'Aquileia, in: Memorie storiche forogiuliesi 18 (1922) S. 45–136, 19 (1923) S. 37–104 und 21 (1925) S. 19–71.

86) KANDLER, Cod. dipl. istr. (wie Anm. 47), 2, S. 359–366, Nr. 194 und 195.

87) Diese Unterscheidung darf guten Gewissens getroffen werden, auch wenn man im Mittelalter Waffenstillstand und Frieden terminologisch keineswegs immer sauber auseinandergelassen, sondern gelegentlich das eine wie das andere mit *pax* bezeichnet hat.

88) Daß mit dem Friedensbegriff im Mittelalter die Vorstellung der Dauer prinzipiell eine feste Verbindung eingegangen ist, ergibt sich auch aus der formelhaft gewordenen Wortverbindung *perpetua pax*.

Gedanken, dann mußten angesichts der Kurzlebigkeit aller mit Ewigkeitsformeln versehenen Abmachungen diese zumindest mit der Zeit als phrasenhaft, ja fiktional empfunden werden.

Es ist also damit zu rechnen, daß schon die mittelalterlichen Zeitgenossen am Wert eidlicher Verpflichtungen im Rahmen unbefristeter Abmachungen Zweifel hatten. In Einzelfällen tritt diese Reserve, um nicht zu sagen Resignation sogar unübersehbar zutage.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts hatte Graf Engelbert von Görz seinen Herrn, den Patriarchen Pilgrim von Aquileia, der ihn wegen verschiedener Verfehlungen vorgeladen hatte, überfallen und gefangengesetzt. Mehrere dem Patriarchen ergebene Herren hatten den Patriarchen jedoch befreit, der Görzer wurde 1150 zu einem Vertrag mit schmerzlichen Opfern genötigt⁸⁹. In dieser Urkunde werden die Untaten des Grafen aufgezählt. Dabei wird auch bemerkt, er habe nicht nur den von seinem Vater abgeschlossenen Vertrag, sondern auch seinen eigenen Treueschwur gebrochen. Man stand nun 1150 vor dem Problem, für die durch den Friedensschluß geschaffene Situation irgendeine Garantie zu benötigen und sich doch auf den Eid eines notorisch Eidbrüchigen nicht verlassen zu können. Was tat man? Man erklärte den Grafen wohl für eidbrüchig, nahm ihm aber gleichwohl einen neuen – gleichartigen – Eid ab: *Denique, quia fidelitatem quam domino patriarcho fecerat, in captione eius violasse videbatur, illam denuo iuramento renovavit*⁹⁰.

Bei solcher Diktion ist wohl klar, was man sich über den Wert auch dieses neuen Eides gedacht haben muß. Andererseits wußte niemand ein besseres Mittel, das vertragsgemäße Verhalten eines Partners für die Zukunft sicherzustellen, und vielleicht schlägt gerade dieses Wissen – oder soll man sagen: diese ohnmächtige Resignation? – in der angeführten Formulierung auch durch. Es mag dabei offenbleiben, inwieweit die Zeitgenossen mit jedem Eid vielleicht die unausgesprochene Vorstellung verbunden haben, dieser gelte lediglich *rebus sic stantibus*. Auf der einen Seite pflegte man Verträge und damit auch Friedensverträge in erster Linie durch Eide zu sichern⁹¹, andererseits wußte man nur allzugut um die Schwächen einer solchen Bindung.

Jedenfalls haben die Zeitgenossen immer wieder auf Mittel zur politischen Bindung und damit Stabilisierung zurückgreifen müssen, welche sich schon so oft als unwirksam erwiesen hatten. Aber es mußte immer noch besser erschienen sein, diese fragwürdigen Mittel anzuwenden, als ihre Anwendung dem Gegner allein zu überlassen. Außerdem ergab sich durch die Anwendung von Vereidigungen immerhin die prinzipielle Möglichkeit, über einen ungetreuen Vertragspartner bei passender Gelegenheit ein dementsprechendes Strafgericht zu verhängen. In exemplarischer Weise haben dies die Venezianer 1153 mit der rebellischen Stadt Pula (Pola) in Istrien getan: In dem aufgenötigten neuen Treueversprechen mußten die Einwohner dieser Stadt bekennen, gegen ihre früheren Schwüre gehandelt und die harte Bestrafung durch die ihnen sonst in herzlicher *amicitia* verbundenen Venezianer durchaus

89) JAKSCH, Mon. hist. Car. 3 (wie Anm. 82), S. 349–351, Nr. 900.

90) Es ist in diesem Zusammenhang wohl zweitrangig, ob man *quia* hier mit »weil« oder mit »obwohl« übersetzen möchte.

91) Vgl. dazu TELLENBACH, Zusammenleben (wie Anm. 6), S. 4.

verdient zu haben⁹²⁾. Bei einer Wiederholung der Situation ein knappes Jahrhundert später mußten die von Pula froh sein, daß von der ihnen auferlegten Pflicht zur Rückgabe oder Vergütung allen venezianischen Vermögens in ihrem Gewahrsam wenigstens jene Schäden ausgenommen wurden, welchen die venezianische Kriegsmarine bei der vorangegangenen Einäscherung der Stadt dem Besitz ihrer Landsleute selbst zugefügt hatte⁹³⁾.

Eide erhöhten also immerhin die Gefahrenmomente für den vertragsbrüchigen Teil, vorausgesetzt der Kontrahent des Vertrags war in der Lage, seine Auffassungen über die Strafwürdigkeit des Eid- oder Vertragsbruches durchzusetzen. Dasselbe gilt natürlich auch für alle Treuepfänder in der Hand von Dritten und für zugesagte Konventionalstrafen.

5. VOM MISSBRAUCHTEN FRIEDEN

Was schließlich die Benützung von Friedensinstrumentarien für eigennützige Zwecke anlangt, so scheinen sich hierfür zwei grundsätzlich verschiedene Blickwinkel zu ergeben. Der eine gilt der Verhandlungsführung der beteiligten Parteien, welche natürlich jeweils möglichst viel von den eigenen Ansprüchen im Endergebnis unterbringen wollen, der andere der Benützung von Friedensverhandlungen zum Vorteil Dritter.

Der erste Fall ist sozusagen der »harmlosere«. Immerhin geht es auch hier nicht so sehr um die konkrete Verwirklichung eines Friedensideals an sich, als vielmehr um das Herausschlagen von möglichst vielen Vorteilen im Zuge eines Interessenausgleichs, der keineswegs immer diese Bezeichnung auch wirklich verdient. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf das großartige »Timing« der venezianischen Diplomatie zu verweisen, welche es hervorragend verstanden hat, für den Abschluß eines »Friedens« mit dem Patriarchat Aquileia immer den günstigsten Moment abzuwarten und ungünstige Momente zu vermeiden. Im folgenden seien nur die entsprechenden Fakten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts knapp zusammengestellt.

Der schon angesprochene Friedensschluß von 880 trifft zeitlich sehr genau mit einer Erneuerung der Kaiserpakten zusammen⁹⁴⁾: Wenn sich der neue Herrscher mit dem Dogen vertrag, konnte der Patriarch seine Gegnerschaft nicht mehr gut aufrechterhalten⁹⁵⁾. 1162 (oder 1164) hatte Venedig das große Glück, daß ein Überfall des Patriarchen Ulrich II. auf Grado mißlang und der Patriarch mit einer großen Zahl seiner Edlen in venezianische Gefangenschaft geriet. Die Freilassung ließ sich Venedig bezahlen. Der demütigende Schweine-Tribut war sicher nicht die einzige Bedingung⁹⁶⁾. 1199 mußte sich der Patriarch in größter innerer wie äußerer Bedrängnis an Venedig um Hilfe wenden und mit dem Dogen ein

92) KANDLER, Cod. dipl. istr. (wie Anm. 47), 1, S. 280, Nr. 143.

93) KANDLER, Cod. dipl. istr. (wie Anm. 47), 2, S. 474f., Nr. 275.

94) Zu dem Friedensschluß siehe oben Anm. 51.

95) Vgl. MGHDDKa III 17.

96) Andreae Danduli ducis Venetiarum chronica per extensum descripta aa. 46–1280 d. C., hg. v. Ester PASTORELLO (MURATORI². 12/1), Bologna 1937–1940, S. 247.

Abkommen schließen, das nur als *foedus iniquum* bezeichnet werden kann⁹⁷). Der Vertrag von 1218 wurde unmittelbar nach Amtsantritt des Patriarchen Berthold abgeschlossen, zu einer Zeit, als dessen Position im Patriarchat angesichts einer vorangegangenen Doppelwahl möglicherweise noch nicht besonders sicher war⁹⁸). Beim neuerlichen Vertrag von 1222 war der Patriarch nach dem Trevisanerkrieg von einer extremen Schuldenlast bedrückt⁹⁹). Patriarch Berthold mußte den Papst um die Erlaubnis zur Veräußerung von Kirchengut bitten, welche er – in der Höhe von 25 000 Pfund Pfennigen Venezianer Münze – auch erhielt¹⁰⁰). Bertholds Pakt mit Venedig fällt genau in jene Tage. 1227 war Patriarch Berthold nach einem Koalitionskrieg gegen Venedig als einziger Kämpfer gegen die Lagunenstadt übriggeblieben¹⁰¹). 1248 sah sich Berthold veranlaßt, von der kaiserlichen zur päpstlichen Partei überzuwechseln. Er hatte damit die alten Bindungen verloren und mußte die neuen erst festigen und war daher seinen nunmehrigen Bundesgenossen gegenüber in einer schwachen Position. Die kommerziellen Vertragsbestimmungen zeigen das Übergewicht des venezianischen Partners in aller Deutlichkeit¹⁰²). 1254 war Patriarch Gregor beim neuerlichen Abschluß eines solchen Vertrages in ganz besonderen Finanznöten¹⁰³). Im folgenden Jahr wird erwähnt, der Patriarch habe sogar sein Münzrecht einem Konsortium von Venezianern überlassen müssen¹⁰⁴).

Es paßt nur zu gut ins Bild, wenn die in Venedig ausgefertigten Dokumente von 1248 und 1254 geradezu genüßlich berichten, der jeweilige Patriarch – in einem Fall seine Abgesandten – sei nach Venedig gekommen, das heißt in der Rolle des Bittstellers, und hätte – so jedenfalls 1248 – die Verhandlungen mit der Bitte um *pacem et concordiam* eingeleitet, welche infolge venezianischer Repressalien bis dahin nicht gegeben waren. Venedig verhielt sich, wo es anging, auch gegenüber anderen Gesprächspartnern in dieser Weise¹⁰⁵). Das Verfahren hatte gewissermaßen Tradition: Schon im Jahre 944 bekannte Patriarch Lupo von Aquileia, daß er bittend an den Patriarchen Marinus von Grado herangetreten sei und dieser seinerseits den Dogen um Frieden gebeten habe¹⁰⁶).

97) A(ntonio)-S(tefano) MINOTTO, *Documenta ad Forumjulii patriarchatum Aquileiensem Tergestum Istriam Goritiam spectantia* (Acta et dipl. e R. tabul. Veneto summatim regesta. 1/1), Venetiis 1870, S. 13 (dort unzutreffend zum Jahr 1220 gestellt).

98) Wie Anm. 65.

99) Wie Anm. 66.

100) Vgl. Pio PASCHINI, Bertoldo di Merania patriarca d'Aquileia (1218–1251), in: *Memorie storiche forogiuliesi* 15 (1919) S. 31.

101) Wie Anm. 67.

102) KANDLER, *Cod. dipl. istr.* (wie Anm. 47), 2, S. 482–484, Nr. 280.

103) Der Vertrag selbst bei KANDLER, *Cod. dipl. istr.* (wie Anm. 47), 2, S. 501–504, Nr. 293.

104) Giuseppe MARCHETTI-LONGHI, *Registro degli atti e delle lettere di Gregorio di Monte Longo* (1233–1269), Roma 1965, S. 84, Nr. 63.

105) Vgl. die Friedensverträge zwischen Venedig und Treviso bei VERCI Storia (wie Anm. 9), 2, Venezia 1786, S. 92–95, Nr. 151 (von 1265) und ebd., S. 136–141, Nr. 188 (von 1271).

106) CESSI, *Documenti* 2 (wie Anm. 51), S. 60–62, Nr. 38.

Beobachtungen dieser Art befestigen das, was bereits über die Wirksamkeit der äußeren Bedingungen gesagt worden ist. Daß trotz verbal bekundeter *pax, concordia* oder *amicitia* die sich in der vorteilhafteren Position befindende Partei ihre überlegene Stellung in der Narratio eines Friedensvertrags verewigte, ist natürlich nicht ausschließlich eine venezianische Spezialität, dort aber anscheinend mit besonderer Kultur gepflegt worden. Für den heutigen Geschmack geradezu peinlich wirken in diesem Zusammenhang Wortspiele, bei denen auch noch die Titulatur eines der gegnerischen Partei zuzuordnenden Friedensvermittlers erhalten mußte: 1285 ist von Bischof Fulcher von Concordia (!) die Rede, welcher *bino itinere se Venetiis personaliter transferens, sic humilitatem, quam docet deus, et misericordiam predicavit, quod corda concordie corda partium ipse Concordiensis episcopus alligavit*¹⁰⁷. Als sich Graf Meinhard von Görz 1253 zu einem Abkommen mit Venedig verstehen mußte, geschah dies im Dogenpalast und mit ausdrücklichem Vermerk der sprechenden Tatsache, daß der Graf in seinem Streit mit Venedig den Dogen zum Schiedsrichter erwählt habe¹⁰⁸.

Umgekehrt hat es auch der ebenso tatkräftige wie gewalttätige Patriarch Poppo von Aquileia in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts trotz »geglückter« Überfälle auf Grado und trotz massiver kaiserlicher und zeitweise auch päpstlicher Rückendeckung nicht zustandegebracht, die venezianische Seite zu vertragsmäßig festgelegten Konzessionen zu veranlassen¹⁰⁹.

Nun zum zweiten Aspekt, nämlich der Benützung von Friedensinstrumentarien durch Dritte. Man könnte ein solches Kapitel auch mit der Überschrift versehen: »Friedensvermittlung bringt Einfluß«. Ein Staatswesen bezieht seine Legitimität nicht zuletzt aus dem Anspruch und dem Vermögen, Frieden zu stiften.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erleichterte der Krieg zwischen Venedig und dem Patriarchat Aquileia dem Signore von Treviso, Gherardo da Camino, das Eingreifen im Friaul. Es wäre wohl falsch, von einer grundsätzlichen Gegnerschaft Gherardos gegen das Patriarchat zu sprechen. Gherardo zielte allem Anschein nach weniger auf die direkte Herrschaft im Friaul als vielmehr auf ein politisches Übergewicht in diesem Raum, und zwar durch verwandtschaftliche Bande wie auch durch befriedende Schiedssprüche: Das bedeutete die faktische Stärkung der eigenen Position durch die weitgehende Anerkennung als Friedenswahrer, und zwar in Form der Profilierung als Schiedsman bei innerfriulanischen Streitigkeiten¹¹⁰. In einem solchen Fall sind aber Friedensvermittlungs-Bemühungen noch nicht als perfid zu werten. Gelegentlich können sie freilich auch das werden.

107) KANDLER, Cod. dipl. istr. (wie Anm. 47), 2, S. 723–729, Nr. 410. Es braucht nicht eigens betont zu werden, daß das Instrument von einem venezianischen Notar in Venedig ausgefertigt worden ist.

108) JOPPI, Doc. goriz. sec. XII e XIII (wie Anm. 84), S. 17–19, Nr. 27.

109) Wir wissen zwar nicht, ob Poppo derartige versucht hat; es darf aber trotz seines Hauptzieles, der völligen Ausschaltung der Metropole Grado, vorausgesetzt werden, daß er die venezianische Anerkennung von Teilerfolgen gewiß nicht verschmäht hätte. Zu den maßgeblichen Ereignissen vgl. bes. Klaus-Jürgen HERRMANN, Das Tuskulanerpapsttum (1012–1046). Benedikt VIII., Johannes XIX., Benedikt IX. (Päpste und Papsttum. 4), Stuttgart 1973, S. 89–101.

110) Während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist auch die Familie derer von Romano im westlichen Friaul in dieser Weise (und wohl auch mit ähnlichen Hintergedanken) tätig gewesen.

Wohl das verwegenste Stück leistete sich in dieser Hinsicht Gherardos Sohn Rizzardo, nach allem was wir wissen ein wenig überlegter Heißsporn¹¹¹). Im Mai 1306 kam es zu einem Waffenstillstand zwischen dem Patriarchat und Rizzardo, im Sommer des Folgejahres 1307 zu einem Friedensschluß. Dieser verhinderte einen größeren Koalitionskrieg gegen Rizzardo, war jedoch alles andere als eine *vera pax*. Nach konfusen Wechselfällen, welche hier nicht im einzelnen dargestellt werden können, befanden es 1309 der Görzer und alle Friauler Adeligen für gut, sich einmütig als Beschützer der *patria* vor dem fremden Herrn in Treviso zu erklären. Selbst Rizzardo machte nun gute Miene zum bösen Spiel und gerierte sich auch seinerseits als Beschützer des zuvor gerade vor ihm und seinen Parteigängern aus dem Friaul geflohenen, nunmehr auf dem Heimweg in Treviso Station machenden Patriarchen. Die endgültigen Friedensverhandlungen sollten in Udine stattfinden, was Rizzardo zum Anlaß nahm, mit einem überdimensionalen Gefolge ins Friaul zu ziehen und – auf diese wie auf seine friaulischen Parteigänger gestützt – für sich die Ernennung zum Generalkapitän des Friaul zu fordern. Dabei setzte Rizzardo im Einvernehmen mit einer Udineser Verschwörung den Patriarchen in eine Art Hausarrest und damit unter massiven persönlichen Druck. Auf diese Weise erzwang er die Erfüllung seiner rücksichtslosen Forderungen. Der damalige Patriarch Ottobonus wußte nur allzu gut, daß die von Rizzardo verlangte Ernennung seine Entmachtung bedeuten mußte, doch blieb ihm schließlich nichts anderes übrig, als diesem dessen väterliche Lehren wie auch den Titel eines Generalkapitäns von Friaul zu verleihen¹¹²).

Selbst der Lombardenbund vermittelte zwischen seinen Mitgliedern keineswegs in erster Linie nach Recht und Billigkeit und sah wohl in erster Linie darauf, daß wichtige Punkte – etwa Bassano – in den Händen eines verlässlichen Bundesmitglieds blieben, auch wenn sich dafür ein anderes Mitglied ebenso interessierte¹¹³).

Schließlich gab es natürlich den von vornherein nicht ernstgemeinten Friedensvertrag und die nicht ernstgemeinte Friedensverhandlung, bei denen es in erster Linie auf Zeitgewinn in einem Moment ungenügender Vorbereitung auf eine Auseinandersetzung ankam. Vor allem Urfehdebrieve sind wohl vielfach nur unter Zähneknirschen und in der Hoffnung auf eine günstige Möglichkeit zur Revanche ausgestellt worden. Bei Friedenserklärungen solcher Art mochte es von vornherein allen Beteiligten bewußt gewesen sein, daß es sich hierbei nur um eine Atempause handelte. Für die »Eingeweihten« war ein solcher Friede nur als Tarnung für anderes gedacht.

Beachtenswert erscheinen in diesem Zusammenhang die Verhandlungen zwischen dem Patriarchen Berthold von Aquileia mit einigen seiner Vasallen, die mit der gegnerischen

111) Die eingehendste Darstellung der im folgenden vorgeführten Begebenheiten findet sich bei PICOTTI, Caminesi (wie Anm. 48), S. 108–241.

112) Bei alledem ist freilich zu fragen – und sicher niemals zu beantworten –, ob Rizzardo bereits mit einem solchen Vorsatz nach Udine gekommen ist oder ob sich dieser Plan erst im Laufe der Ereignisse ergab.

113) Vgl. CASTAGNETTI, Città (wie Anm. 3), S. 212. Vgl. ebd., S. 254f. den scheinbaren Frieden betreffend Verona zur Wahrung übergeordneter Interessen des Lombardenbundes.

Kommune Treviso gemeinsame Sache gemacht hatten, im Jahre 1219¹¹⁴⁾. Der Patriarch gelangte mit einigen unter den Rebellen zu einer Verständigung, und letztere verpflichteten sich hierbei, den Grafen von Tirol und den Herzog von Kärnten zum Beitritt zu dem ausgehandelten Ausgleich zu bewegen. Augenscheinlich ist daraus nichts geworden. Es ist wohl mit Recht angenommen worden, daß der Friedensschluß von vornherein nicht von allen Beteiligten ernstgemeint war.

Auch hier handelt es sich nur um ein Pendant zu dem, was im politischen Verkehr auch sonst üblich war. Es mußte sich nicht einmal um einen böswilligen Betrug am Partner oder Gegner handeln, sondern womöglich nur um die Einhaltung diplomatischer Formen, deren Verletzung eine Brückierung bedeutet hätte und daher vermieden werden mußte. Wer kann schon Friedensverhandlungen ablehnen, auch wenn er den Frieden im Augenblick gar nicht will? Wer das öffentliche Odium des Kriegstreibers nicht auf sich nehmen will und doch die augenblicklichen Umstände als nachteilig für einen Vertragsabschluß erkennt, der wird zum Heucheln geradezu genötigt¹¹⁵⁾. Normalerweise wird der solcherart Angesprochene seinen Friedenswillen beteuern und dann allenfalls für die Verwirklichung des Friedens oder als Voraussetzung für die dafür nötigen Verhandlungen so hohe Vorbedingungen setzen, daß er mit deren Ablehnung rechnen kann. So bleibt die Form gewahrt, und man hat die Möglichkeit, sich als »unschuldig« an der Fortsetzung des Kampfgeschehens darzustellen.

Es gibt schließlich Friedensverträge zwischen Aquileia und Treviso, welche die Vorbereitungen zum nächsten Überfall geradezu als eigenen Paragraphen erkennen lassen, und zwar durch die Bestimmungen betreffend die Brücken über den Grenzfluß Livenza. Durch Jahrzehnte hindurch bemühte sich Treviso oder dessen jeweiliger Signore um deren Errichtung und um die Verfügungsgewalt über sie; die Patriarchen dagegen setzten – zumindest in kritischen Zeiten – alles an deren Zerstörung oder wenigstens an deren Neutralisierung. Diese Brücken dienten eindeutig nicht in erster Linie dem friedlichen Handelsmann, sondern den offensiven Plänen Trevisos. Das ergibt sich schon durch die Erlaubnis zum Abbruch dieser Brücken, die Friedrich II. dem Patriarchen 1242 erteilte, denn diese Brücken seien *fidelibus nostris contrarios et dampnosos et utiles nostris rebellibus Tarvisinis ad faciendum guerras et incursus hostiles contra nostros subditos et fideles*¹¹⁶⁾. Es war für Treviso und dessen Signore nicht der geringste Erfolg, eine solche mehrfach umkämpfte Brücke beim schließlichen Friedensschluß vom Gegner in die eigene Obhut übertragen zu bekommen. Mehr noch: In unmittelbarem Zusammenhang damit ist von Befestigungsanlagen auf der Ostseite des Flusses die Rede, auf die der Signore von Treviso ebensowenig Anrecht zu haben bekannte wie an der

114) Zum folgenden Josef RIEDMANN, Die Beziehungen der Grafen und Landesfürsten von Tirol zu Italien bis zum Jahre 1335 (SAW. 307), Wien 1977, S. 14f.

115) Und dergleichen wurde nicht nur von Herrschern von diesbezüglich zweifelhaftem Ruf wie Kaiser Heinrich VI. praktiziert; zu diesem vgl. RAUCH, Bündnisse (wie Anm. 43), S. 40–45, sondern auch von solchen, deren Andenken gut besetzt ist.

116) Die Trevisaner sollten die Brücken daher auch niemals mehr wiederherstellen dürfen. Text bei VERCI, Storia 2 (wie Anm. 105), S. 9f., Nr. 86.

bewußten Brücke selbst. Es sieht alles so aus, als habe der Herr von Treviso auf dem Gebiet des bekämpften Gegners einen befestigten Brückenkopf errichtet. Aber eben wegen dieses zur Schau getragenen zerknirschten Eingeständnisses und der völligen Unterwerfung – verbunden mit der Bitte um Gnade – wurde er nicht nur wieder in diese aufgenommen, sondern erhielt auch noch seinen widerrechtlichen Erwerb zu Lehen, Befestigungen und Brücke eingeschlossen, wenn auch mit dem papierernen Zusatz, daß diese auf etwaigen Befehl des Patriarchen von ihm abzubrechen seien¹¹⁷. Treviso sicherte sich damit einen militärisch bedeutsamen Vorteil für den Augenblick seines nächsten Angriffs über die Grenze. Es handelte sich um das genaue Gegenteil von dem, was wir heute als eine Vertrauen bildende Maßnahme bezeichnen würden. Es war einer jener Friedensschlüsse, bei denen der Sieger durch gespielte Unterwerfung dem Unterlegenen einen allzugroßen Gesichtsverlust ersparte und vielleicht eben deshalb ein Maximum an Zugeständnissen herausholen konnte.

6. SCHLUSSBEMERKUNGEN

So zeigt sich bereits anhand der Vorgänge in einem verhältnismäßig begrenzten Gebiet und allein schon im 12. und 13. Jahrhundert, welche Fülle von Möglichkeiten es gab, die auch tatsächlich ausgeschöpft wurden, um Friedensbemühungen zum eigenen Vorteil zu nutzen oder doch in einem anderen Sinn, als es dem Ideal des Friedens eigentlich entsprochen haben mußte. Es spielt in dem hier gegebenen Zusammenhang sicher nur eine sekundäre Rolle, ob die Kommune Treviso als solche oder ob gewisse in ihr jeweils besonders maßgebliche Familien – wie die Romano oder die Camino – für die Verhaltensweise der Stadt entscheidend gewesen sind. Man hat sich in den hier zur Rede stehenden Fällen übrigens gar nicht die Mühe gemacht, die jeweiligen Friedensabmachungen als Ausdruck des eigenen Bestrebens um Erfüllung himmlischer Friedensideale auf Erden hinzustellen; es gibt keine Arengen mit entsprechenden Aussagen oder Andeutungen. Daß Johannes von Schio auf dem Friedensfest zu Paquara solche Töne anschlug, steht auf einem anderen Blatt¹¹⁸. Es geht jedenfalls in den Urkunden so gut wie immer um die Beendigung einer konkreten Streit- oder Kampfsituation, nicht um die mehr oder minder vollkommene Verwirklichung eines Friedensideals an sich.

Die einzelnen vorgeführten Tatbestände mögen als solche den Erwartungen durchaus entsprechen. Doch vermag ihr konzentriertes Auftreten und ihre massive Wirkung gegenüber allen Friedensanstrengungen die insgesamt doch recht enggesteckten Grenzen der letzteren nachdrücklich zu illustrieren. Ein facettenreicher Überblick über die hauptsächlichlichen Hemmnisse, die sich Friedensschlüssen und der Friedensbewahrung mit Erfolg entgegenstellen konnten, ließ sich somit bereits in einem verhältnismäßig überschaubaren Raum gewinnen. An

117) VERCI, *Storia* (wie Anm. 9), 4, Venezia 1787, S. 120f., Nr. 403. Vgl. PICOTTI, *Caminesi* (wie Anm. 48), S. 122.

118) Vgl. SOMMERLECHNER *Stadt* (wie Anm. 71), S. 70.

die Grundlagen der Zwistigkeiten wurde bei Friedensbemühungen in den seltensten Fällen gerührt, eine weitere Ursache dafür, daß die angewandten und an sich schon recht stumpfen Instrumente der Friedenssicherung über kurz oder lang versagen mußten. Mit Geiseln, Schwüren und Kommissionen wird kein Problem ausgeräumt, sondern höchstens ein Konflikt vorübergehend niedergehalten¹¹⁹⁾.

Es stellt sich zuletzt die Frage, ob oder inwieweit die jeweils beteiligten friedenschließenden Parteien den Frieden als Dauerzustand wirklich gewollt haben und wie Krieg und Frieden von den mittelalterlichen Zeitgenossen bewertet worden sind – und zwar jenseits theoretisierender Traktate und offiziöser Programmatik. Freilich stellt sich hier auch noch das Problem, daß Kontrahenten unterschiedlichen Zuschnitts mit »Frieden« jeweils parteilich gefärbte Vorstellungen verbunden haben werden, so wie beispielsweise Wohlhabende und Habenichtse recht unterschiedliche Vorstellungen von einer auf Gerechtigkeit gegründeten Weltordnung zu haben pflegen.

Es scheint in diesem Zusammenhang ein sprechendes Indiz zu sein, was die Stadt Treviso für wichtiger hielt: einen Schlachtensieg, der zur faktischen Überlegenheit über den Gegner führte, oder den Friedensschluß, der in unblutiger Weise Gewinne brachte oder absicherte. Nur ersteres scheint der Fall zu sein: Ein namhafter Sieg im Jahre 1300 wurde als städtischer Festtag sogar in den Statuten verankert¹²⁰⁾. Von einem Fest zur Erinnerung an einen vorteilhaften Friedensschluß ist jedenfalls hier nichts bekannt.

Ein ähnlicher Fall in Venedig ist weniger eindeutig. Patriarch Ulrich II. von Aquileia war 1162 (oder 1164?) bei einem mißglückten Überfall auf die Insel Grado in die Gefangenschaft der Venezianer geraten, angeblich zusammen mit 700 Edlen. Seine Freiheit mußte er sich durch einen demütigenden Tribut erkaufen: Wie Andrea Dandolo erzählt, hatte das Patriarchat fortan jährlich zwölf Brote und zwölf Schweine in den Dogenpalast zu liefern. Aus dem öffentlichen Verzehr dieses Tributs entwickelte sich alsbald eine Art Volksfest, welches sogar die Existenz seines »Urhebers«, nämlich des Patriarchenstaates, überdauern sollte. Der Gedanke liegt nahe, daß hierbei in erster Linie der kriegerische Triumph über den Patriarchen in Erinnerung geblieben sein wird und weniger der Friedensschluß, durch welchen der Tribut eingeführt worden ist¹²¹⁾. Jedenfalls behauptet noch der sogenannte Anonimo foscariiano aus dem 16. Jahrhundert neben einigen anderen Ergänzungen zu Dandolos Chronik, daß es sich

119) Der praktische Wert von Waffenstillständen soll deshalb keineswegs unterschätzt werden: gerade Provisorien wie Waffenstillstände haben in der Praxis manche Ruhigstellung bewirkt, wo ein wirklicher Friedensschluß aussichtslos erscheinen mußte.

120) Vgl. PICOTTI, Caminesi (wie Anm. 48), S. 125. – Ebenfalls auf kriegerische Ereignisse geht das in Treviso gleichfalls statutarisch verankerte Fest der Befreiung vom Joch derer von Romano zurück. Vgl. Gian Maria VARANINI, Istituzioni e società a Treviso tra comune, signoria e poteri regionali (1259–1339), in: Storia di Treviso 2 (wie Anm. 11), S. 139.

121) In Dandolos Chronik (wie Anm. 96), S. 247 heißt es: *Victores itaque Veneti redeunt, patriarcham cum septingentis fere nobilibus in carcere recludunt; qui denique, XII porcos magnos et XII panes unius sextari, annuatim, in die mercurii de carnisprivio, perpetuo duci in eius palacio exhibere promittens, cum concaptivis liberatus est.*

um ein Fest zur jährlichen *commemoration de questa vittoria* gehandelt habe¹²²). Es wäre eine dankbare Aufgabe, Inschriften, Statuten und Dichtungen auch anderwärts in dieser Hinsicht systematisch zu untersuchen. Aber, um an das Trevisaner Schlachten-Fest anzuknüpfen, wir wollen über das Mittelalter nicht richten. Insbesondere das 19. Jahrhundert hat sich genauso verhalten, wie sich beispielsweise aus dem Studium von Straßen-, Platz- und Bahnhofsnamen beispielsweise in London oder in Paris ergibt. Kein Friede des 19. Jahrhunderts hat jemals ein Denkmal gefunden, dessen Größenordnung an das Völkerschlachtdenkmal bei Leipzig auch nur annähernd heranreicht¹²³). In welchem Maße zu Preisliedern auf Schlachten dem Frieden gewidmete Gegenstücke zu finden sind, wäre ebenfalls einen Vergleich wert.

Ganz ohne Denkmäler ist der Frieden aber auch im Untersuchungsraum nicht geblieben. Die Grabschrift des Patriarchen Wolfger, der mit gutem Grund als geschickter Diplomat und nicht so sehr als harter Kämpfer in Erinnerung geblieben ist, stellt als dessen wesentliche Einzelleistung die schon erwähnte 1216 geschehene Vermittlung des Friedens zwischen Venedig, Padua und Treviso heraus: *Volcherius stabilita patriarchali dignitate atque auctoritate inter cetera que gessit sapienter Patavinos et Tervisanos populos Venete reipublice conciliavit*¹²⁴). Verglichen mit den Siegesfeiern in Treviso und Venedig war das freilich ein sehr unauffälliges Gedenken.

Wie die Chronistik zu Krieg und Frieden steht, ist eben jüngst – und das gerade für die hier zur Rede stehende trevisanische Mark – eigens untersucht worden. Es ist anzunehmen, daß die Einstellungen und Auffassungen, wie sie in Verona, Vicenza und Padua festzustellen sind, zumindest auch in Treviso die gängigen gewesen sein werden. Es erscheint angemessen, die betreffenden Ergebnisse im folgenden kurz zu resümieren.

Der Krieg, für die Zeitgenossen ein Dauerzustand, wird in den zumeist von Notar-Chronisten verfaßten Chroniken in ganz verschiedenen Spielarten vorgeführt¹²⁵). Die üblichen Plünderungen und Verwüstungen im Contado werden mit einer gewissen Gleichgültigkeit referiert und ohne Unterschied, ob Freund oder Feind dabei aktiv oder passiv erscheinen¹²⁶). Freilich erscheint der Friede in der vollen Bandbreite vom geistig-religiösen Frieden bis hin zur irdischen *securitas* in den Chroniken »als die große Sehnsucht der Zeit«, doch nimmt man den Krieg als fast ununterbrochenen Dauerzustand resignierend wie eine gleich-

122) MORAO, Anonimo foscariniano (wie Anm. 27), S. 278.

123) Erinnert sei in diesem Zusammenhang auch an die Schlachtenjahrzeiten in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Wenn in dem berühmten Bild im Palazzo pubblico zu Siena die Allegorie der *Pax* eine zentrale Rolle spielt, so ist hierzu doch zu bemerken, daß diese mit dem Fuß auf militärischen Rüstungen steht, natürlich den Rüstungen der mit Waffengewalt unterworfenen Gegner. Es handelt sich hier nicht um einen auf Versöhnung beruhenden, sondern um einen diktierten Frieden.

124) BUTTAZZONI, Volchero (wie Anm. 39), S. 185. Jetzt auch bei Giuseppe CUSCITO, *Le epigrafi dei patriarchi nella basilica di Aquileia*, in: *Storia e arte del patriarcato di Aquileia (Antichità altoadriatiche 38)*, Udine 1992, S. 171.

125) Vgl. dazu und zum Folgenden SOMMERLECHNER, Stadt (wie Anm. 71), S. 57–68.

126) Kommt es zu besonders ausgeprägten Grausamkeiten, so wird diese den Tätern vorgehalten, gleich welcher Partei sie angehören.

sam unabänderliche Tatsache hin¹²⁷). Doch auch darüber hinaus bleibt festzuhalten, daß sich das Selbstverständnis der Kommunen natürlich auch in der Chronistik – wohl nicht nur zufällig – in einem eminent militärischen Requisit, dem Carroccio, manifestiert. Daß ein Defensivkrieg, in dem es um die Verteidigung der Vaterstadt geht, im Bewußtsein der Betroffenen positiv besetzt ist, versteht sich geradezu von selbst.

Der allgemeine Friede hat in den Chroniken einen märchenhaften Anstrich und findet in den »goldenen Zeiten« der Vergangenheit statt¹²⁸). Auch die kurzen Kampfpausen der Wirklichkeit werden zur unwirklichen Idylle und damit aus dem Gang der Geschehnisse herausgehoben. Die Hoffnung auf den Frieden und das Ringen um ihn ist freilich »ein »movens« der Handlung«. Zu den Frieden stiftenden oder doch verkündenden Prozessionen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts betont auch eine Chronik, »daß die *simplices*, allein vom Heiligen Geist gelenkt, Initiatoren der Bewegung sind«. Die Friedensschlüsse selbst bleiben in den Chroniken vage. Die religiöse Friedensbewegung wurde, wie in der Chronistik ausdrücklich vermerkt wird, mehrfach ganz bewußt dazu benutzt, Unordnung im eigenen Gemeinwesen zu erregen oder in ein anderes Gemeinwesen zu exportieren¹²⁹). Näher am Bereich eines realen Friedens sind die Vorstellungen, welche man von begrüßten und nicht begrüßten auswärtigen Friedensstiftern hatte¹³⁰). Es fragt sich hierbei, ob man solche Hoffnungen als das Eingeständnis der eigenen Unfähigkeit nehmen darf, zu einem dauerhaften Friedenszustand zu gelangen. Zumindest in bestimmten politischen Situationen setzt sich die Überzeugung von der Notwendigkeit einer gewaltsamen Befriedung durch.

Möglicherweise sind die in der Chronistik auf innerstädtische Belange bezogenen Begriffe *concordia* und *discordia* auch hilfreich für das Verständnis der Einstellung zum äußeren Frieden¹³¹). Fallweise gibt es überhaupt keine Interessengegensätze zwischen den jeweiligen Streitparteien; »alle Gegensätze entstehen direkt aus der *discordia*, lassen sich durch den Willen zur *concordia* beilegen«. Das entspricht übrigens – wie hier nun hinzugefügt werden darf – durchaus der auch in vielen Urkunden über Friedensschlüsse und dergleichen erkennbaren Sicht, daß der vergangene Zwist auf das Eingreifen des Bösen zurückgehe, wobei von den irdischen Interessengegensätzen als Ursache der Auseinandersetzungen zumindest nicht ausdrücklich die Rede ist. Selbst in den Pönformeln der hochmittelalterlichen Urkunden wird oft genug nicht mit der Möglichkeit gerechnet, daß in Zukunft jemand der betreffenden Schenkung oder Abmachung aus diesem oder jenem Grund zuwiderhandelt und damit die

127) Ein Sonderfall ist freilich der Ketzerkreuzzug gegen Ezzelino da Romano, der sogar einen Rolandinus das Kreuzheer in alttestamentarische Sphären heben läßt.

128) Vgl. dazu und zum Folgenden SOMMERLECHNER, Stadt (wie Anm. 71), S. 68–75.

129) Das ist also eine weitere Facette des Mißbrauchs, der im Zusammenhang mit zumindest erklärten Friedensabsichten getrieben worden ist.

130) Das sind vor allem das Kaisertum, aber auch andere (auswärtige) Fürsten, allerdings auch verschiedene Religiösen und schließlich die (keineswegs uninteressierten) Nachbarstädte.

131) Vgl. dazu und zum Folgenden SOMMERLECHNER, Stadt (wie Anm. 71), S. 75–80.

gerechte Ordnung stört, sondern daß dies *diabolico instinctu* oder ähnlich geschieht¹³²⁾. Genauso wird auch in der Chronistik nur selten nach den materiellen Ursachen von Krieg und Frieden gefragt. Als solche erscheinen letztlich die moralischen Defekte der handelnden Personen. Natürlich wirkt wie in den Urkunden so auch hier die Tätigkeit des *semper inimicus humani generis et discordie seminator*. Allerdings wird in der Chronistik nur die *discordia* innerhalb der städtischen Führungsschicht beklagt, wodurch die Städte ruiniert würden. Der Konkurrenzkampf der Städte untereinander ist dagegen eine selbstverständliche Sache. »Das Ideal einer brüderlichen Städteliga hat in keiner Friedensversion einen Platz.«

Soviel zur Chronistik in der Trevisanermark. All die vielen Klagen über die Greuel des Kriegs, all die Hoffnungen auf einen möglichst beständigen Frieden, wie sie schon im Mittelalter immer wieder geäußert werden, stehen diesem Befund nicht entgegen. Gerade die in *ordines* eingeteilte Gesellschaft des Mittelalters kannte Angehörige eines so oder so ausgestalteten »Kriegerstandes« und daneben solche Stände, deren Aufgabenbereich keinesfalls das Waffenhandwerk ist. So bedeutete – vereinfachend ausgedrückt – der Krieg für den Geistlichen, den Kaufmann und den Bauern eine existentielle Bedrohung; für die Adelligen dagegen war das Waffenhandwerk Lebensinhalt, und das exklusive Recht dazu war die Grundlage und zugleich der Ausdruck der eigenen privilegierten Stellung. Der Krieg bedeutete für sie zumindest die Bestätigung ihres Ranges und die Grundlage für die Etablierung ihrer Herrschaft, wenn nicht sogar – in seiner Erscheinungsform als Geschäft – eine der wichtigsten Gewinnquellen für den standesgemäßen Lebensunterhalt. In gewisser Beziehung war die ohne Gewalt kaum zu erreichende Arrondierung der eigenen Herrschaft sogar eine Notwendigkeit¹³³⁾. Die Fehde war geradezu zum Statussymbol des Ritterstandes geworden und hatte auch in dessen Ethik einen besseren Platz als in jener des Geistlichen oder des Handwerkers. Und wenn der eine Kampfhahn älter und müde wurde, so war eine neue Generation herangewachsen, unter der auch dann, wenn keine vitalen Interessen zu verteidigen waren, zumindest einige Renommiersüchtige den kriegerischen Streit geradezu suchten¹³⁴⁾.

Ob die Waffen sprechen oder ob sie schweigen, entscheiden nur allzuoft eben diejenigen, welche diese Waffen führen. Wer da meint, die Menschen des Mittelalters seien von Friedenssehnsucht beherrscht gewesen, wird diese am Geistlichen und am Bauer wohl unschwer verifizierbare Ansicht nicht ohne weiteres auf den Adel übertragen dürfen. Nicht zufällig gibt es in den von der Nobilität beherrschten Städten Treviso und Venedig öffentliche Siegesfeiern,

132) Von einer in dieser Hinsicht differenzierenden Ausnahme (in einem Schiedsspruch zwischen Aquileia und Görz) war oben allerdings schon die Rede (Text zu Anm. 84).

133) Dies schon, um einen Ausgleich für den ständigen Zersplitterungsprozeß infolge der unumgänglichen Erbteilungen zu erzielen.

134) Dieses Verhältnis wird auch in der Chronistik der trevisanischen Mark wenigstens einmal deutlich: Bei Cortusius gibt es eine (allerdings wenig lebensnahe) Modelldebatte zwischen den Greisen und der Jugend von Padua: erstere beharren auf dem Frieden, letztere setzte das Verbot des Wortes »Friede« in der Stadt durch. Vgl. SOMMERLECHNER, Stadt (wie Anm. 71), S. 60.

während das Gedenken an einen Friedensschluß der Grabschrift eines Patriarchen in seiner Kathedralkirche vorbehalten bleibt.

Damit steht der »Friede«, so wie er sich innerhalb des hier untersuchten Raumes praktisch dargestellt hat, dem ursprünglichen und eigentlichen Wort-Sinn von *fride* erstaunlich nahe: dem Zustand des Nicht-Kampfs, wobei offenbar der Kampf als der »Normalzustand« angesehen wird. Dieser Zustand des Nicht-Kampfs tritt immer nur vorübergehend und in kleinräumigen oder bilateralen Verhältnissen in Erscheinung. So scheint schon die Chronistik anzudeuten, daß die mittelalterlichen Zeitgenossen, soweit sie in Auseinandersetzungen verwickelt waren, sich selbst die Schaffung eines Friedenszustandes aus eigenem gar nicht zutrauten, und insbesondere die ständigen Hinweise auf den Satan und den Heiligen Geist können auch in diese Richtung hin interpretiert werden. Wie sehr der gegenteilige Fall als Besonderheit empfunden wurde, scheint aus einem istrischen Friedensvertrag von 1209 zwischen den Leuten von Piran (Pirano) und Rovinj (Rovigno) hervorzugehen, in welchem man eigens festzuhalten für nötig hielt, daß die beiden Parteien *nullo interveniente ad pristinae amicitie statum pervenire potuerunt*¹³⁵⁾. Die kommunale Welt im östlichen Oberitalien erfuhr erstmals unter der Gewaltherrschaft Ezzelinos III., wie es ist, untereinander in Frieden zu leben¹³⁶⁾.

Anhand der vorgeführten Beispiele – innerhalb des untersuchten Gebietes und der untersuchten Zeit kommt ihnen wohl eine gewisse Allgemeingültigkeit zu – wird man sicher sagen dürfen: Die Verfolgung von materiellen Interessen hat fast immer Vorrang vor der Wahrung des Friedens, jedenfalls bei denen, welche die Mittel in der Hand haben, den irdischen Frieden im großen Stil zuzulassen oder zu brechen. Ohne günstige Rahmenbedingungen hat der Friede auf Erden keine Chance. Freilich konnte er zu Zeiten den Interessen der Mächtigen auch förderlich sein. Es klingt wie eine Übertreibung und ist doch in sehr vielen Fällen zutreffend: Der Friede ist die Fortsetzung des Kriegs mit anderen Mitteln.

135) Camillo DE FRANCESCHI, *Chartularium Piranense. Raccolta dei documenti medievali di Pirano 1*, in: *Atti e memorie della Società istriana di archeologia e storia patria* 36 (1924), S. 90f., Nr. 66.

136) Vgl. CASTAGNETTI, *Città* (wie Anm. 3), S. 257f.